

**Das Verwaltungsverfahren im Berufsausbildungsgesetz  
mit Schwerpunkt Wien**

**Master-Thesis**  
zur Erlangung des Titels  
**MLS (Master of Legal Studies)**  
im Rahmen des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“  
Vertiefung Europarecht

eingereicht von  
**Peter Florianschütz**

am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration  
an der Donau-Universität Krems

**Betreuer: Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.**

*Krems, im September 2019*

---

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Peter, Florianschütz, erkläre hiermit an Eides statt,

1. dass ich meine Master Thesis selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Master Thesis oder wesentliche Teile daraus bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass ich, falls die Master Thesis mein Unternehmen oder einen externen Kooperationspartner betrifft, meinen Arbeitgeber über Titel, Form und Inhalt der Master Thesis unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Historische Entwicklung der Berufsbildung in Österreich.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Stand der Berufsbildung in Österreich (Sekundarstufe II).....</b>	<b>10</b>
3.1 Statistische Grundlagen.....	10
3.2 Schlussfolgerungen .....	12
<b>4 Grundsätzliche Bestimmungen.....</b>	<b>14</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen .....	14
4.2 Wesentliche Verordnungen.....	15
4.3 Behördliche Zuständigkeit und Instanzen .....	16
<b>5 Das BAG im Bezug zu anderen gesetzlichen Materien zur Berufsbildung .....</b>	<b>18</b>
5.1 Schulorganisationsgesetz 1962 .....	18
5.2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG).....	19
5.3 Schulpflichtgesetz.....	22
5.4 Die Ziele der Berufsbildung.....	22
<b>6 Verwaltungsverfahren im BAG.....</b>	<b>26</b>
6.1 Behörden.....	27
6.1.1 Wirtschaftministerium .....	27
6.1.2 Lehrlingsstellen .....	30
6.1.3 Landeshauptmann .....	31
6.2 Beihilfenwesen .....	32
6.3 Verfahrensbeteiligte / Verfahrensparteien.....	32
6.3.1 Lehrlinge .....	32
6.3.2 Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte .....	34
6.3.3 Lehrberechtigte .....	34
6.4 Gremien der Berufsausbildung im BAG .....	37
6.4.1 Beiräte in der Verwaltung .....	37
6.4.2 Bundes-Berufsausbildungsbeirat.....	38
6.4.3 Landes-Berufsausbildungbeiräte .....	40
6.4.4 Förderausschuss.....	43
6.4.5 Qualitätsausschuss .....	43
6.5 Das Lehrverhältnis .....	44
6.5.1 Voraussetzungen .....	44

6.5.2	Dauer des Lehrverhältnisses.....	45
6.5.3	Endigung des Lehrverhältnisses .....	46
6.5.4	„Lehre und Asyl“.....	46
6.5.5	Vorzeitige Auflösung und Ausbildungsübertritt .....	48
6.5.6	Bericht.....	51
6.5.7	Lehrzeugnis .....	51
6.5.8	Lehrlingsentschädigung und Arbeitsverhinderung .....	51
6.5.9	Weiterverwendung .....	52
6.6	Ausbildungsvorschriften.....	52
6.7	Entwicklung von Ausbildungsvorschriften .....	55
6.8	Lehrabschlussprüfung .....	55
6.8.1	Grundlagen .....	57
6.8.2	Inhalte .....	58
6.8.3	Zulassung .....	59
6.8.4	Kommissionen .....	62
6.8.5	Prüfungsordnung.....	65
6.9	Anrechnungen & Verwandtschaften.....	68
6.9.1	Rechtliche Grundlagen.....	68
6.9.2	Im selben Lehrberuf .....	72
6.9.3	Zwischen Lehrberufen.....	72
6.9.4	Berücksichtigung des Berufsschulbesuches.....	75
6.9.5	Zwischen Lehrberufen und vollschulischen Ausbildungen.....	75
6.9.6	Drop-Outs aus dem vollschulischen System .....	83
6.9.7	Verkürzte Lehrzeit durch Verordnung.....	84
6.9.8	Sonstige Anrechnungen.....	85
6.10	Strafbestimmungen .....	85
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Optionen zur Verbesserung.....</b>	<b>88</b>
7.1	Struktur des Gesetzes .....	88
7.2	Behördeneigenschaft der Lehrlingsstelle .....	89
7.3	Organisation der Lehrabschlussprüfung .....	89
7.4	Anrechnungen und Gleichhaltungen.....	90
7.5	Asyl & Lehre .....	91
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>92</b>	

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lehrlingsentwicklung .....	10
Abbildung 2: Lehrlingsentwicklung auf Basis 1970 .....	10
Abbildung 3: Lehrlingsentwicklung nach Sparten Österreich .....	11
Abbildung 4: Lehrlingsentwicklung nach Sparten in Wien.....	11
Abbildung 5: Ausbildungsformen in der Sekundarstufe II.....	12
Abbildung 6: Auflösungsgründe eines Lehrverhältnisses § 15 Abs 3 und 4 .....	49
Abbildung 7: Berufsbildungspositionen am Beispiel des Lehrberufes Buchbinder- Buchbinderin.....	53
Abbildung 8: Zeitreihe Erfolge bei den Lehrabschlussprüfungen .....	56
Abbildung 9: Erfolge bei den Lehrabschlussprüfungen in Wien .....	57
Abbildung 10: Lehrberufsliste .....	73
Abbildung 11: Lehrberufsliste .....	74
Abbildung 12: Auszug Erlass des bmwfj .....	80
Abbildung 13: Lehrberufsliste .....	81

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Das Schulsystem Österreichs nach § 3 SchOG .....	18
Tabelle 2: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) - Regelungen.....	20
Tabelle 3: § 2 SchOG.....	22
Tabelle 4: Vergleich § 1a BAG vs. § 46 SchOG .....	24
Tabelle 5: Instanzenzug nach dem Berufsausbildungsgesetz, justiziell und sachlich.....	27
Tabelle 6: Zuständigkeiten und Bestimmungen des BAG .....	27
Tabelle 7: Zuständigkeiten und Bestimmungen des Landeshauptmanns .....	31
Tabelle 8: Theoretische und praktische Lehrabschlussprüfung .....	58
Tabelle 9: Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 lit a und b.....	61
Tabelle 10: § 22 BAG und § 2 AllgLprüfO.....	64
Tabelle 11: Verordnung über verkürzte Lehrzeiten .....	84

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz, Absätze
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
AllgLPrüfO	Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung
AMS	Arbeitsmarktservice
BMASK	Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMBWF	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BBAB	Bundes-Berufsausbildungsbeirat
BMHS	Berufsbildende mittlere und höherer Schulen
BMHS	Berufsbildende Mittlere und Höhere Schule
BMG	Bundesministeriengesetz
BRBG	Bundesrechtsbereinigungsgesetz
BS	Berufsschule
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EGVG	Einführungsgesetz in die Verwaltungsgesetze
Erl	Erlass
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GewO	Gewerbeordnung
ibw	Institut für Berufsbildung der Wirtschaft

KJBG	Kinder – und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz
LBAB	Landes-Berufsausbildungsbeirat
lit	Litera, Literae
MA	Magistratsabteilung (im Bereich des Magistrats der Stadt Wien)
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
öibf	Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer(n)
z.B.	Zum Beispiel
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz

## 1 Einleitung

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG), das im Jahr 1970 die vorhergehenden Bestimmungen zur Ausbildung von Lehrlingen in Betrieben in der Gewerbeordnung (GWO) abgelöst hat, ist eine der wesentlichsten Materien zur Frage der Berufsausbildung in Österreich. Es ist eine der beiden zentralen Säulen, der so genannten „dualen Berufsausbildung“, die in ihren beiden Sphären die betriebliche und schulische Ausbildung umsetzt.

Das BAG ist ein spezielles Verwaltungsgesetz, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es einerseits eine sehr umfängliche Materie regelt, andererseits sehr viele Verordnungen, zur konkreten Umsetzung der Ausbildungsvorschriften, benötigt. Ca. 40% aller Jugendlichen unterliegen bzw. unterlagen in der Vergangenheit, im Zuge ihrer Berufsausbildung, dem Regime des BAG.

Wenn man die mehr oder minder gut entwickelten Schnittstellen, in der Berufsausbildung, zwischen dem System des BAG und der vollschulischen Berufsausbildung in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) berücksichtigt, sind mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen davon betroffen.

Im Berufsausbildungsgesetz finden sich Reste der Logik einer aus dem Mittelalter kommenden Form der Berufsausbildung, der Lehrlingsausbildung, die auf einem direkten Ausbildungsverhältnis zwischen Lehrlingen und Meistern beruht und in welcher der Staat ursprünglich keine Aufgabe hatte. Dies hat sich zwar grundsätzlich verändert, da sowohl im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als auch bei der dualen Berufsausbildung inzwischen eine staatliche Grundverantwortung für die Ausbildung besteht, trotzdem finden sich innerhalb des berufsbildenden Ausbildungswesens, der dualen Berufsausbildung, Relikte einer ständischen Herangehensweise.

Das BAG regelt eine Ausbildung, die bis 1970 im Bereich der Gewerbeordnung angesiedelt war, und die auch heute noch wesentlich von der Wirtschaft bestimmt wird. Das deutlichste Zeichen dafür ist, dass ein Teil der Wirtschaftskammerorganisation in den Bundesländern in Form der Lehrlingstellen eine Behördeneigenschaft hat und dass in die Ausbildungsorganisation auch die Interessenvertretung der Arbeitnehmer,

in Form der Arbeiterkammern, wenn auch keineswegs im selben Maß wie die Wirtschaftskammer, eingebunden ist.

Es ist von Interesse, inwieweit diese Form der Ausbildungsorganisation heute noch zeitgemäß ist und sowohl einen qualitativ hochwertigen Stand der Berufsausbildung als auch eine Einbindung in ein Gesamtsystem der beruflichen Bildung garantieren kann. In der Arbeit wird kurz die Geschichte der beruflichen Bildung in Österreich angesprochen. Dazu wird auch der aktuelle Stand der Lehrlingsausbildung, in Österreich, in ihrer Entwicklung in den letzten Jahren dargestellt und ein kurzer quantitativer Vergleich der unterschiedlichen Ausbildungssysteme (allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen und Berufsschulen) durchgeführt.

Es wird die Grundsystematik des dualen Berufsausbildungssystems in Österreich dargestellt und die Schnittstellen zu anderen Bildungssystemen werden betrachtet. Anhand von ausgewählten Beispielen und Schwerpunkten wird dargestellt, auf welche Art und Weise das System funktioniert und wie die Umsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Dabei wird jeweils versucht Verbindungen zu anderen speziellen Verwaltungsbereichen und letztendlich zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) darzustellen. In der Arbeit wird auch Bezug auf die grundrechtliche Basis der Bestimmungen des BAG und ihre Umsetzung genommen. Abschließend wird der Versuch unternommen Perspektiven und Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen aufzuzeigen. Die Fragestellungen dabei sind:

- ist die gegenwärtige Struktur des Berufsausbildungsgesetzes noch zeitgemäß, oder wäre eine grundsätzliche Neufassung zweckmäßig?
- entspricht die Regelungsmethode berufsbildungspolitischer Sachverhalte durch das BAG bzw. der daraus folgenden Verordnungen den aktuellen Anforderungen?
- sind die Rechte der Verfahrensbeteiligten, besonders der Lehrlinge, ausreichend gewährleistet?
- Entsprechen die Bestimmungen des BAG und die Umsetzungspraxis den notwendigen grundrechtlichen Standards?

Am Ende der Arbeit werden konkrete Verbesserungsoptionen, für die in der Arbeit betrachteten konkreten Materienteile des BAG, angeführt. Aufgrund von diversen Änderungen des Bundesministeriengesetzes (BMG) gab es in der Vergangenheit immer wieder Änderungen der Bezeichnung der Ministerien. In der vorliegenden Arbeit werden alle Ministerien, außer bei Zitaten aus Gesetzestexten, in der Bezeichnung nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017 bezeichnet. Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils die männliche Form für alle Bezeichnungen verwendet, es sind aber jeweils auch alle anderen Geschlechter damit gemeint.

## 2 Historische Entwicklung der Berufsbildung in Österreich

Neben dem allgemeinbildenden Bildungssystem mit den allgemeinbildenden Schulen, das die Grundausbildung aller Jugendlichen durch die Volksschulen und die Pflichtschulen der Sekundarstufe 1 (incl. Sonderschulen) und die Polytechnischen Lehrgänge umfasst, existiert in Österreich ein gut entwickeltes System der Berufsbildenden Schulen.

Dieses gliedert sich heute grundsätzlich in die Bereiche<sup>1</sup>

- der „dualen Berufsbildung“ also der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowohl in einer betrieblichen Ausbildung als auch in einem schulischen Bereich, in der Berufsschule (BS).
- der Berufsbildenden Schulen, die
  - nach der Bildungshöhe in
    - mittlere (BMS) und höhere Schulen (BHS) und
  - nach der Fachlichkeit in
    - kaufmännisches Bildungswesen,
    - technisches und gewerbliches Bildungswesen,
    - Lehranstalten für Wirtschaftliche Berufe (früher Wirtschaftliche Frauenberufe)

gliedert (siehe Kapitel 5.1).

Dazu kommen die Höheren Lehranstalten für Elementarpädagogik.

Die Wurzeln dieser Systematik reichen zurück bis ins Mittelalter.<sup>2</sup> Neben, der für eine kleine Minderheit möglichen schulischen Ausbildung in Klöstern, entstand in zwei großen Bereichen ein System beruflicher Bildung. Der älteste Teil kommt aus dem handwerklichen Meisterlehrsystem im gewerblichen Bereich, die anderen Grundformen sind in den „Kaufmannskontoren“ entstanden. Während im Bereich der

---

<sup>1</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 1.

<sup>2</sup> Gruber/Ribolits, Misere Lehre 19.

kaufmännischen Ausbildung eine theoretische Ausbildung von vornherein Bestandteil des Kolloquiums war, fand diese in Gewerbebetrieben „üblicherweise“ nicht statt. Im Gegenzug dazu wurde, ab etwa Mitte des 16. Jahrhunderts, für fast alle gewerblichen Berufsausbildungen, nach Ende der Lehre eine verpflichtende Wanderschaft (die Walz) vorgesehen.<sup>3</sup> Diese führte zu einem überregionalen Wissenstransfer und einer gewissen Internationalisierung der Ausbildung.

Die handwerkliche Ausbildung war und ist in einer Dreitätigkeit gegliedert. Sie besteht aus den Teilen Lehrling, Geselle, Meister und wird seit dem Mittelalter von den Organisationen der Handwerker (Zünfte) selbst organisiert. Diese Logik findet sich bis heute in der Struktur und Verwaltung des Lehrlingswesens und seiner engen Verzahnung mit dem Gewerberecht und der Gewerbeordnung wieder. Diese Systeme waren in sich geschlossen und boten einen entsprechenden Schutz in Form von Zunftordnungen oder hergebrachten Traditionen. Erst durch die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur und das Aufkommen des Merkantilismus entstand eine stärkere staatliche Verantwortung in der Frage der Berufsausbildung. In dieser Zeit haben sich auch die unterschiedlichen Typen der Ausbildung entwickelt, wobei die Grundsätze der Meisterlehre relativ unverändert beibehalten wurden.

- 1675 wurde das „Kayserliche Kunst- und Werkhaus“ gegründet.<sup>4</sup> Dieses war „die erste Lehrwerkstatt und praktisch Lehranstalt“ und kann daher als erste strukturierte Bildungseinrichtung, in diesem Bereich, angesehen werden. Es folgten „Spinn- und Webschulen“ (1684), „Zeichenschulen“ (um 1700) sowie „Manufakturschulen“ (1708) und die Errichtung einer „Ingenieurakademie zur technischen Ausbildung der Offiziere.“<sup>5</sup>
- Am 20. August 1751 wurde der erste Lehrplan für ein kaufmännisches Unterrichtswesen vorgelegt und von Kaiserin Maria Theresia entgegengenommen. Das war die „Geburtsstunde des kaufmännischen Bildungswesens in Österreich“. Unter Kaiserin Maria Theresia wurden „Manufakturzeichenschulen“ gegründet. Diese sind die ältesten

---

<sup>3</sup> Gruber/Ribolits, Misere Lehre 19.

<sup>4</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 2.

<sup>5</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 2.

staatlichen gewerblichen Schulen des gesamten deutschen Sprachraums.

- 1763 wird an der Universität Wien eine eigene Lehrkanzel für ökonomische Wissenschaft errichtet.
- 1774 wurde in Österreich die allgemeine Schulpflicht eingeführt.
- 1768 entsteht durch die Einrichtung der Handelsakademie in Hamburg, gefördert durch einen neuen Lehrplan, der Einstieg in ein modernes Bildungsprinzip im kaufmännischen Bereich.
- Am 11. Juni 1770, wurde die Realhandelsakademie in Wien, im Haus Stoß im Himmel, eröffnet. Ihr Gründer J. G. Büsch wurde von der von Kaiserin Maria Theresia ausgezeichnet.<sup>6</sup>
- Am 3. November 1815, wurde das Wiener Polytechnikum, mit einer eigenen Abteilungen für „kaufmännischer Geschäftsstil, Handelsgeographie, Mercantil, Rechnen, Handelsgeschichte, Warenkunde, Handels- und Wechselrecht sowie Buchhaltung“<sup>7</sup> eröffnet.
- Am 27. März 1848, wurde das Ministerium für öffentlichen Unterricht, das ab 1849 als Ministerium für Kultus und Unterricht bestand, eingerichtet.
- Am 18. März 1849, erfolgte die Gründung der ersten kaufmännischen Berufsschule, durch den Handelsstand der Stadt Wien. Ab 1851 erfolgte eine Reorganisation des Unterrichtswesens, das unter anderem auch Sonntagsschulen für Handwerker vorsah. Sie richtete sich an Lehrlinge und Gehilfen.
- 1859 wurden, durch Einführung einer neuen Gewerbeordnung, die Zünfte aufgehoben und eine weitgehende Gewerbefreiheit eingeführt. Diesem Schritt folgte, 1892, ein neues Handelsgesetzbuch.<sup>8</sup> Die Bedeutung der ursprünglich mittelalterlichen Handwerksorganisationen wurde dadurch stark zurückgedrängt, die öffentliche Hand übernahm,

---

<sup>6</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 5.

<sup>7</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 9.

<sup>8</sup> Gruber/Ribolits, Misere Lehre 20.

jedenfalls im Bereich der theoretischen Ausbildung, immer mehr Verantwortung.

- Bereits 1848 erfolgte die Gründung von Handels- und Gewerbekammern, die bis heute eine zentrale Rolle im Bereich der Berufsausbildung einnehmen.
- Ab 1866 erfolgten erste Schritte, um eine berufliche Bildung für Frauen zu ermöglichen.<sup>9</sup> Nach der Einführung von Nähkursen wurde dies, durch die vom Frauenerwerbsverein veranstalteten, hauswirtschaftlichen Kurse sowie 1871 durch die Gründung der „Dreijährigen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule“, in Wien, begonnen. Ähnliche Einrichtungen entstanden in Graz und Klagenfurt.
- 1867 eröffnete die erste gewerbliche Staatsschule mit „täglichen und ganztägigen Unterricht.“<sup>10</sup>
- 1868 kam es durch die Einführung der gewerblichen Fortbildungsschulen, durch ein Landesgesetz in Niederösterreich, vom 28. November 1868, zu einer wesentlichen Verbesserung im Bereich des theoretischen Unterrichts für Lehrlinge.<sup>11</sup>
- Am 26. Oktober 1879, wurde in Wien, das technologische Gewerbemuseum eröffnet. Damit wurden den gestiegenen Bedürfnissen der Industrie und des Gewerbes nach qualifiziertem Nachwuchs Rechnung getragen.
- 1886 entstand, mit der fachlichen Fortbildungsschule der Genossenschaft des Gastwirte- Hotel- und Kaffeesiedergewerbes, im Bereich des Gastgewerbes und des Tourismus, eine schulische Ausbildung. Sie existiert in der Form der höheren Lehranstalt für Tourismus „Modul“ auch heute noch.

---

<sup>9</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 17.

<sup>10</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 18.

<sup>11</sup> Romanik-Vojta, BBS-Handbuch 19.

- 1896, wurde durch Einführung der „Normallehrpläne“, die systematische Betreuung des kaufmännischen Berufsbildungswesens durch staatliche Einrichtungen geschaffen. Die Gliederung in kaufmännische Fortbildungsschule (alte Berufsschule), Handelsschule und Handelsakademie, besteht im Kern bis heute.
- Mit der Gewerbeordnung 1907 wurde für Lehrlinge die Verpflichtung zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule eingeführt.
- Nach 1918 kommt es im Bereich der Berufsbildung zu zwei sehr wesentlichen Ereignissen. 1918 übersiedelt die Technische Hochschule in den 16. Wiener Gemeindebezirk und 1919 wird die „Exportakademie“ in die „Hochschule für Welthandel“ umgewandelt. Damit entsteht sowohl im Bereich der technischen als auch der kaufmännischen Ausbildungen jeweils ein „Kopfinstitut“.
- Nach 1945 wurde die Entwicklung des Berufsbildungssystems, im Grunde unverändert, weiterbetrieben, erst nach 1962 kam es zu grundsätzlichen Änderungen. Die Unterrichtspflicht wurde auf neun Jahre verlängert und ein neuer Schultyp, der „Polytechnische Lehrgang“ wurde eingeführt. Damit kommt es zu einem zeitlichen Unterschied zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem damit einhergehenden Eintritt in die duale Berufsausbildung, mit Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Beginn einer vollschulischen Ausbildung, in einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule, mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Damit entsteht die Problematik der Umgehung des „Polytechnischen Lehrgangs“, durch den Besuch der ersten Klasse bzw. des ersten Jahrgangs einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule.<sup>12</sup> Es wird eine umfassende, gesetzlich reglementierte, Ordnungsstruktur mit einer Gliederung in „berufsbildende Pflichtschulen“, „berufsbildende mittlere Schulen“ und berufsbildende höhere Schulen“ eingeführt. Damit einhergehend wurde der Schulbesuch, in den meisten berufsbildenden mittleren und höheren

---

<sup>12</sup> Gruber/Ribolits, Misere Lehre 33.

Schulen, um ein Jahr verlängert.<sup>13</sup> Dies war der Beginn einer rasanten Entwicklung des vollschulischen Berufsausbildungswesens, welches bei der Anzahl der Auszubildenden in vielen Bereichen das duale System „überholte“. Eine Entwicklung die sich bis heute fortsetzt.

Das durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Spannungsfeld zwischen den Ausbildungssystem „duale Berufsausbildung“ einerseits und der vollschulischen Berufsbildung andererseits ist im Lauf der Entwicklung bestehen geblieben. Dies wird besonders im Bereich der kaufmännischen und der technischen Ausbildung deutlich. Nach wie vor stehen beide Systeme mehr neben- als miteinander, das wirkt sich besonders in der Frage der Verwandtschaft (siehe 6.8) bis heute aus.

---

<sup>13</sup> Gruber/Ribolits, Misere Lehre 33.

### 3 Stand der Berufsbildung in Österreich (Sekundarstufe II)

#### 3.1 Statistische Grundlagen

Die Entwicklung der Lehrlingszahlen ist, nach dem Hoch Ende der 70er Jahre, seit 1980, rückläufig. Dies gilt sowohl für das Bundesgebiet als auch für Wien.

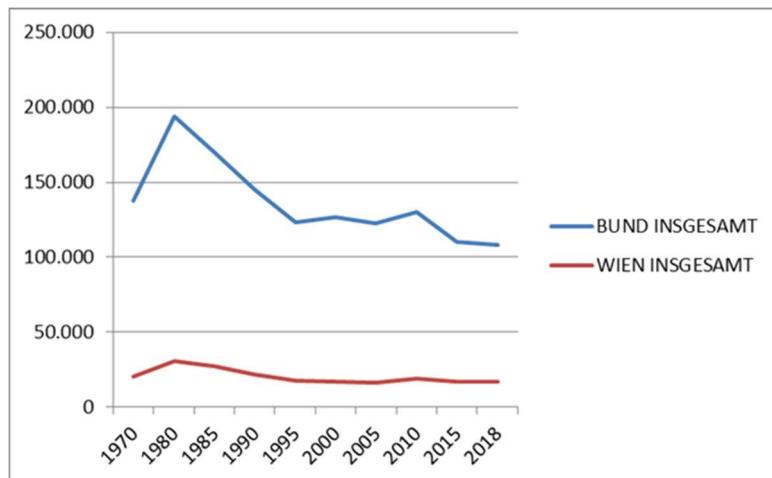


Abbildung 1: Lehrlingsentwicklung<sup>14</sup>

Dabei ist anzumerken, dass, wenn das Jahr 1970 mit 100% angenommen wird, es sich deutlich zeigt, dass die Entwicklungen, in Wien und im Bund, nahezu gleich sind.

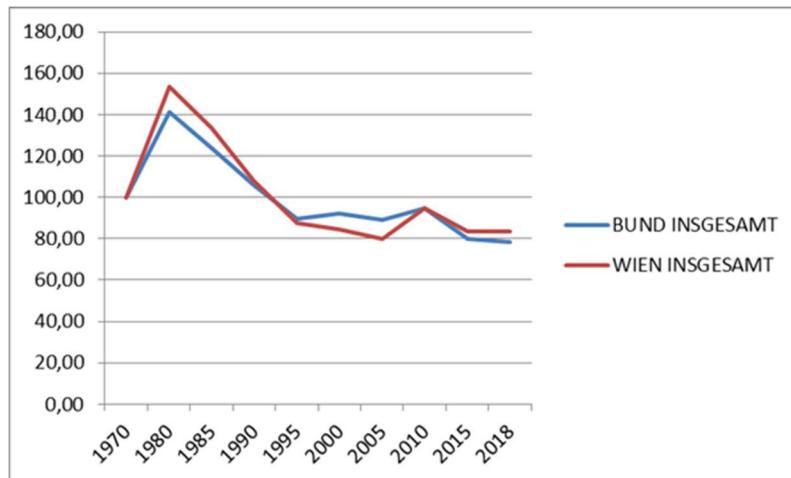


Abbildung 2: Lehrlingsentwicklung auf Basis 1970<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Lehrlingsstatistik <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html> (abgefragt 20.08.2019).

<sup>15</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Lehrlingsstatistik <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html> (abgefragt 20.08.2019).

Differenziert fällt allerdings die innere Strukturentwicklung der Lehrlingsentwicklung aus, wenn die Sparten bzw. Branchen der Wirtschaft betrachtet werden. Der Bereich des Gewerbes ist und war der Träger der dualen Berufsausbildung in Wien und auch auf der Bundesebene, obwohl es zu starken Rückgängen gekommen ist. Dabei kommt es auch zu einer grundsätzlichen Strukturveränderung in der Lehrlingsausbildung insgesamt.

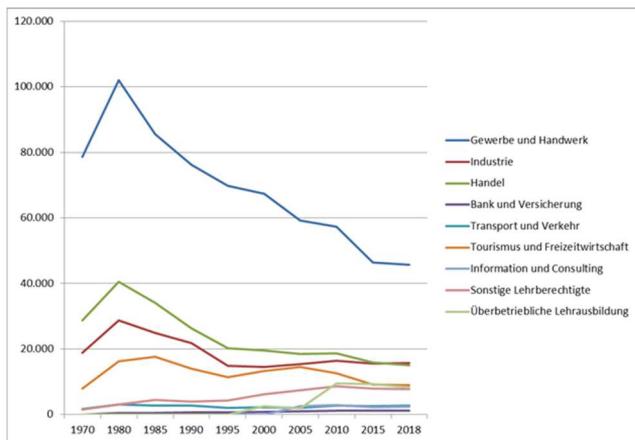


Abbildung 3: Lehrlingsentwicklung nach Sparten Österreich<sup>16</sup>

Ab Mitte der 2000 Jahre gewinnt die überbetriebliche Lehrausbildung nach § 30 BAG immer stärkere Bedeutung.

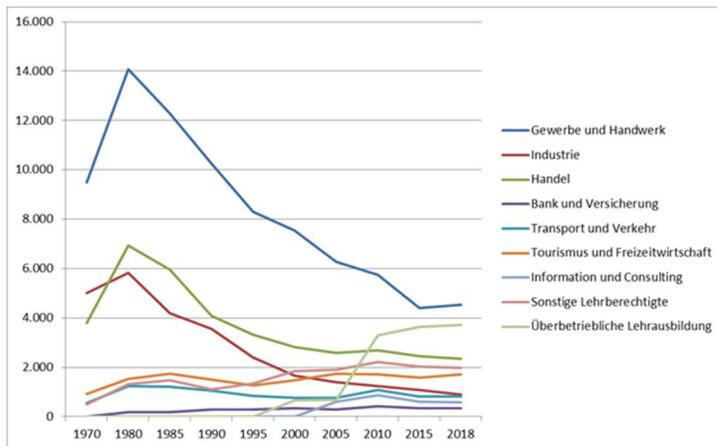


Abbildung 4: Lehrlingsentwicklung nach Sparten in Wien<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Lehrlingsstatistik <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html> (abgefragt 20.08.2019).

<sup>17</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Lehrlingsstatistik <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html> (abgefragt 20.08.2019).

Besonders in Wien wirkt sich das stark aus. Ab 2010 ist die überbetriebliche Ausbildung die zweithäufigste Form der dualen Ausbildung in Wien und 2018, mit 3.714 TeilnehmerInnen, nur mehr knapp hinter der Ausbildung im Gewerbe, mit 4.543 Lehrlingen. Bei der Gesamtstruktur der Ausbildung in Systemen der Sekundarsstufe ist bemerkenswert, dass entgegen der öffentlichen Wahrnehmung und der starken Betonung der Wichtigkeit, der dualen Berufsausbildung, diese nicht die primäre Form von Ausbildung, ja nicht ein Mal in der Berufsausbildung, ist.

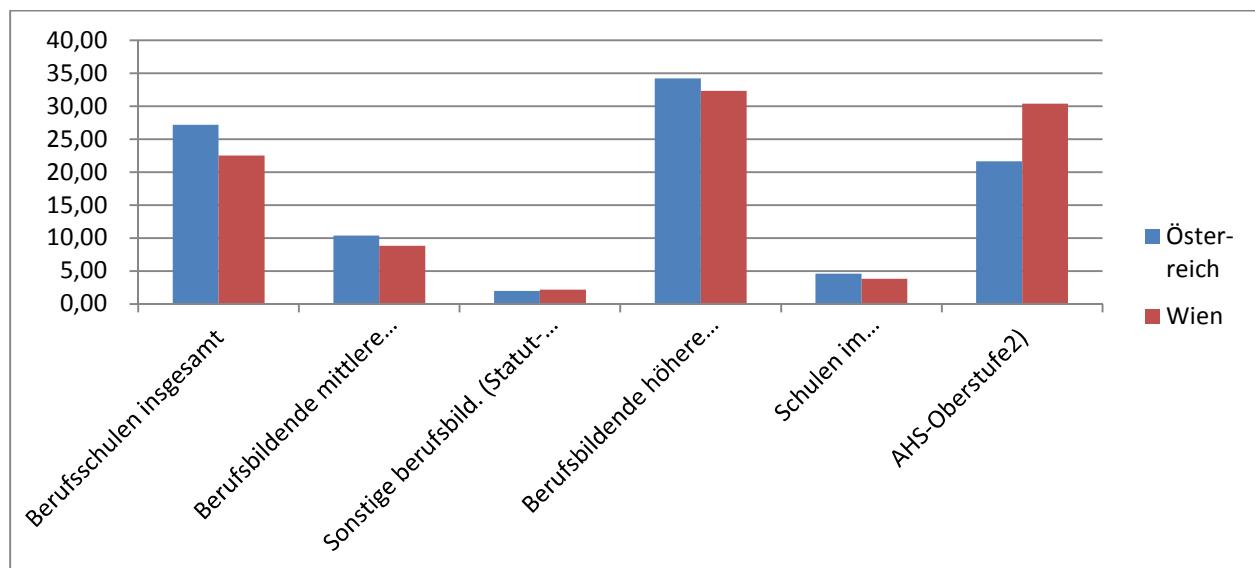


Abbildung 5: Ausbildungsformen in der Sekundarstufe II<sup>18</sup>

### 3.2 Schlussfolgerungen

Sowohl auf Bundesebene als auch in Wien besucht die größte Zahl, der in Ausbildung Befindlichen, Berufsbildende Schulen. Gemeinsam mit den Berufsbildenden Mittleren Schulen stellen die vollschulischen Berufsausbildungen, auf Bundesebene mit über 45% und in Wien mit über 40%, die dominierende Form der Berufsbildung dar. Das verstärkt sich noch, wenn die Schulen im Gesundheitswesen einbezogen werden. Berufsschulen und damit die duale Berufsausbildung, sind mit 27,17% auf Bundesebene und mit 22,51% in Wien, die zweite bzw. dritte Form der Ausbildung. Dabei ist der stark steigende Anteil der überbetrieblichen Ausbildung besonders in Wien noch zusätzlich zu beachten. Die duale Berufsausbildung ist in ein Gesamt-

<sup>18</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Grunddaten des österreichischen Schulwesens <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/grunddaten.html> (abgefragt 20.08.2019).

system eingebunden und daher ist die Frage der Verbindung bzw. Anrechung von schulischer Ausbildung im dualen System von wesentlicher Bedeutung. Tendenziell nimmt die Zahl der Lehrlinge, in Bezug auf den Gesamtanteil der Jugendlichen, ab, wobei die Struktur der Lehrlinge gesondert betrachtet werden muss. Dazu kommt, dass es, wie am Beispiel von Wien ersichtlich wird, dass es starke regionale Unterschiedlichkeiten gibt. Auffällig ist, dass im Bereich der Berufsausbildung die Anzahl der Jugendlichen, die in berufsbildenden höheren Schulen ausgebildet wird, sowohl auf Bundesebene, als auch besonders in Wien, deutlich höher als die Anzahl von Lehrlingen ist. Dies lässt den Schluss zu, dass der Großteil von qualifizierter Berufsausbildung, im System der BMHS und nicht in der dualen Berufsausbildung angesiedelt ist.

Dieser Umstand, und die Tatsache das es laufende Versuche gibt die Lehre attraktiver zu machen, sei es durch Versuche der Erhöhung der Durchlässigkeit wie „Lehre mit Matura“ oder durch eine Verbesserung der Bezahlungsstruktur, legen nahe, dass es einen grundsätzlichen Reformbedarf im System der dualen Berufsausbildung gibt, dabei ist jedenfalls auch die Rolle der im System handelnden Institutionen zu hinterfragen. Diese Problematik wird durch die starke Entwicklung der überbetrieblichen Ausbildung unterstrichen. Dieser wird, nach wie vor, als eine vorübergehende Überbrückungsmöglichkeit betrachtet, obwohl sie bereits den Umfang und die Eigenschaften eines Regelsystems aufweist.

## 4 Grundsätzliche Bestimmungen

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Berufsausbildungsgesetz, das am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, bildet die Basis eines wesentlichen Teils der österreichischen Berufsbildungslandschaft. Es handelt sich dabei um ein besonderes Verwaltungsgesetz des Bundes, das seine Grundlage in Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) findet. Das Gesetz regelt den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung, was bedeutet, dass alle Ausbildungselemente und -inhalte, in den Betrieben vermittelt werden. Die dafür infrage kommenden Betriebe werden grundsätzlich in § 2 BAG angeführt.

Entscheidend dabei ist die enge Verzahnung mit dem Gewerbebegriff und damit mit der Gewerbeordnung. In § 2 Abs 5 GewO werden alle anderen Betriebe aufgeführt, in denen eine Lehrlingsausbildung grundsätzlich stattfinden darf. Dabei gibt es bezüglich der Berufe, die ausgebildet werden dürfen, einen Verweis auf die Lehrberufsliste (§ 7 BAG).

Die schulischen Komponenten der dualen Berufsausbildung finden ihre Grundlagen in den Artikeln 14 und 14a (bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungen) B-VG und bezüglich der Vollziehung, in Artikel 113 B-VG. Bei der Umsetzung der schulischen Ausbildung existiert eine Dualität in der Aufgabenstellung zwischen Bund und Ländern. Dazu Artikel 4 Abs 3 B-VA. Artikel 14 Abs 7a B-VG liegt auch eine Berufsschulpflicht fest

*„(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:*

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- b) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;“

Das hat zur Folge, dass die Lehrpläne der Berufsschulen, auf Bundesebene in Rahmenlehrplänen erlassen werden und in Folge in allen neun Bundesländern jeweils Landeslehrpläne erlassen werden. Dazu kommt eine Trennung der Schulverwaltung,

in einen schulischen inhaltlichen Teil, der in Wien von der Bildungsdirektion wahrgenommen wird und in einen organisatorisch technischen Teil, für den in Wien die Magistratsabteilung 56 (MA 56) zuständig ist. Eine wesentliche Grundlage ist ebenfalls der Abschnitt II des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) §§ 20 bis 23 in denen die Schulpflicht in der Berufsschule geregelt ist.

### 4.2 Wesentliche Verordnungen

Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes werden durch eine Vielzahl von Verordnungen präzisiert.<sup>19</sup> Die Wesentlichsten sind die Lehrberufsliste (§ 7 BAG), die Ausbildungsordnungen mit den Berufsbildern und in der Regel mit den konkreten Prüfungsordnungen, sowie die Lehrpläne der Berufsschulen.<sup>20</sup> In der Praxis wird für jeden Lehrberuf eine eigene Ausbildungsordnung, in der eine Spezialisierung der allgemeinen Prüfungsordnung eingearbeitet ist, festgesetzt. Eine Ausnahme dazu stellt die Gruppe der kaufmännisch administrativen Lehrberufe dar, bei der die Ausbildungsordnungen<sup>21</sup> inklusive der Berufsbilder einzeln verordnet wurden, die Prüfungsordnungen aber in einer Gesamtprüfungsordnung<sup>22</sup> zusammen gefasst sind. Von besonderer Bedeutung ist zudem die „Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung“ (BGBI. Nr. 670/1995, BGBI. II Nr. 490/2001) die spezifische Teile des BAG näher festlegt.

*„§ 1. Diese Verordnung legt die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Lehrabschlußprüfungen gemäß § 21 und § 27a Abs. 4 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), von Zusatzprüfungen gemäß § 27 BAG, von Wiederholungsprüfungen gemäß § 25 Abs. 6 BAG und von Teilprüfungen/Zwischenprüfungen gemäß § 8 Abs. 6 und § 8a BAG - im folgenden als „Prüfungen“ bezeichnet - fest. Für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Lehrberufen sind weiters die besonderen Bestimmungen*

---

<sup>19</sup> Aust, Berufsausbildungsgesetz<sup>2</sup> (2017) 1.087.

<sup>20</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berufsschullehrpläne <https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/downloads/?kategorie=7> (abgefragt 20.08.2019).

<sup>21</sup> Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Lehrberufe von A - Z. <https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufeInOesterreich/ListaDerLehrberufe/Seiten/liste.aspx> (abgefragt 15.08.2019).

<sup>22</sup> Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Gesamte Rechtsvorschrift für Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003404> (abgefragt 19.08.2019).

*für die Lehrabschlußprüfungen in den jeweiligen Lehrberufen anzuwenden.“*

#### **4.3 Behördliche Zuständigkeit und Instanzen**

Laut § 35 BAG ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut. In einigen Materien (§§ 19c Abs 1 Z 8, Abs 2 und Abs 8, 19d Abs 4, 19e Abs 2, 19g Abs 4 BAG) besteht eine „Einvernehmenspflicht“ mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Laut § 35a gilt hinsichtlich des Lehrberufes Zahnärztliche Fachassistentin folgende Sonderbestimmungen:

*„(1) Hinsichtlich eines Lehrberufs in der Zahnärztlichen Fachassistentin sind*

- 1. die Verordnungen gemäß § 6 Abs. 6 und §§ 7, 8, 8a, 24 und 27b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassen und*
- 2. die §§ 8b, 8c, 27, 27a, 28, 29, 30 und 30b nicht anzuwenden.“*

Laut § 19 Abs 1 BAG haben die Wirtschaftskammern der Länder, im übertragenen Wirkungsbereich, Lehrlingsstellen zu errichten. Diese nehmen dann, als Behörde, die konkrete Umsetzung der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes vor. Sie sind dabei die erste Instanz. Bei dieser Tätigkeit müssen nach § 19 Abs 6 BAG die Kammern für Arbeiter und Angestellte eingebunden werden. Diese haben die Möglichkeit von Rechtsmitteln gemäß Art. 130 und 133 B-VG. In § 19 Abs 7 BAG wird die Berichtspflicht im Bereich von Landes-Berufsausbildungsbeiräten festgelegt (siehe Paragraph 31a BAG). § 19 Art. 8 BAG regelt als Oberbehörde die Landeshauptleute und darüber hinaus das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Lehrlingsstellen und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind in ihrer Gesamtheit an die Anweisungen, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, gebunden (Art. 120b Abs 2 B-VG). Der gerichtliche Instanzenzug führt zum Landesverwaltungsgericht und danach zum Verwaltungsgerichtshof (Art 130 B-VG). Im Zuge der behördlichen Zuständigkeit ergibt sich klar, dass die Lehrlingsstellen in ihrer Tätigkeit bei der Umsetzung des Berufsausbildungsgesetzes als Behörden agieren. Damit sind jedenfalls die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu beachten. Dies gilt besonders auch für den § 13a des AVG:

### *„Rechtsbelehrung“*

**§ 13a.** *Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“!*

Diese Bestimmung ist konkret dann von Bedeutung, wenn Parteien, in der Regel Lehrlinge oder deren Erziehungsberechtigte, mit konkreten Wünschen und Anliegen, in der Regel mündlich, bei der Lehrlingsstelle vorstellig werden. Dies betrifft ganz besonders die Frage der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung und die Abwicklung der Prüfung. Die Entscheidungen der Lehrlingsstelle sind Bescheide und müssen in der entsprechenden Form<sup>23</sup> vorgenommen werden. Eine mündliche, meist abschlägige Entscheidung, zum Beispiel bei der Frage der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung, genügt diesem Kriterium, jedenfalls nicht. Der Lehrling hat einen Säumnischutz.

Falls die wesentlichen Bescheidmerkmale fehlen, führt dies zur absoluten Nichtigkeit.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht (2013) 237.

<sup>24</sup> Fürst, Allgemeines Verwaltungsrecht (2014) 70.

## 5 Das BAG im Bezug zu anderen gesetzlichen Materien zur Berufsbildung

### 5.1 Schulorganisationsgesetz 1962

Das Schulorganisationsgesetz (SchOG) regelt die grundsätzliche Struktur und Organisation aller schulischen Ausbildungen und ist damit ein Gegenstück zum Berufsausbildungsgesetz. Während im Berufsausbildungsgesetz die Ermächtigung zur Erlassung von Ausbildungensordnungen mit Berufsbildern und Prüfungsordnungen als Verordnungen geregelt sind, wird dies im Bereich des Schulorganisationsgesetzes durch die Lehrpläne als Verordnungen zum SchOG umgesetzt.

Grundsätzlich gliedert sich das Schulsystem in Österreich nach § 3 SchOG:

**Tabelle 1: Das Schulsystem Österreichs nach § 3 SchOG<sup>25</sup>**

Nach der Bildungshöhe		Nach den Bildungsinhalten	
		Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Primarschulen	Primarschulen	die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe*,	
		die entsprechenden Stufen der Sonderpädagogischen Förderung*	
	Sekundarschulen	die Oberstufe der Volksschule*	
		die Hauptschule (mit Ende des Schuljahres 2018/19 als Neue Mittelschule geführt*)	
		die Neue Mittelschule*	

---

<sup>25</sup> Eigene Darstellung.

	die Polytechnische Schule*	
	die entsprechenden Stufen der Sonderschule*	
		die Berufsschulen*
		die mittleren Schulen
	die höheren Schulen	die höheren Schulen

\* Pflichtschulen

Nach Artikel 14 Abs 7a B-VG

„(7a) Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.“

sind Jugendliche, die ohne Schullaufbahnverlust die ersten Klassen der mittleren Schulen bzw. die ersten Jahrgänge der berufsbildenden höheren Schulen besuchen noch innerhalb der Schulpflicht. Die, in dieser Systematik angeführten mittleren Schulen, sind allesamt berufsbildend und keine Pflichtschulen. Die höheren Schulen können sowohl allgemeinbildend als auch berufsbildend sein. Bei den allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) ist die Unterstufe keine Pflichtschule, mit der Absolvierung der ersten Klasse der Oberstufe wird allerdings die Schulpflicht erfüllt. Berufsbildende höhere Schulen (BHS), die in Jahrgängen gegliedert werden, bieten die Möglichkeit mit dem Besuch des ersten Jahrgangs die Schulpflicht zu absolvieren. Aufgrund der Tatsache, dass ein Lehrverhältnis und damit der Berufsschulbesuch erst begonnen werden kann, wenn die Pflichtschule (9. Schuljahr) absolviert wurde, ergibt sich, dass Berufsschulen die einzigen berufsbildenden Pflichtschulen innerhalb des gesamten Ausbildungssystems sind.

## 5.2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) regelt die innere Form der Organisation der Schule. Dabei gibt es zwischen Berufsschulen und Vollzeitschulen nur sehr wenige Unterschiede.

**Tabelle 2: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) - Regelungen<sup>26</sup>**

<b>Regelung</b>	<b>Bestimmung</b>
Sonderbestimmung für die Aufnahme in die Berufsschule als ordentlicher Schüler	§ 3 Abs 7
Sonderbestimmung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler	§ 4 Abs 1
Aufnahmeverfahren in die Berufsschule	§ 5 Abs 1
Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung in Lehrgangsmäßigen Berufsschulen	§ 9 Abs 1, 3
Bestimmungen zum Stundenplan der Berufsschule	§ 10 Abs 1
Sonderbestimmung für Berufsschulen nach §23 des SchPfIG	§ 11 Abs 8
Besondere Bestimmung betreffend Freigegenständen, unverbindliche Übungen und Förderunterricht	§ 12 Abs 1, 4, 5, 6
Sonderbestimmung für die Unterrichtsarbeit in Lehrgangsmäßigen Berufsschulen	§ 17 Abs 2
Sonderbestimmung bezüglich der Information der Erziehungsberechtigten sowie der Lehrberechtigten	§ 19 Abs 1, 2, 3a, 4
Sonderbestimmung betreffend Nachtragsprüfungen für Lehrgangsmäßige Berufsschulen	§ 20 Abs 1
Sonderbestimmung für Leistungsbeurteilung bei Lehrgangsmäßigen Berufsschulen	§ 20 Abs 9
Sonderbestimmung für Lehrgangs- und Saisonmäßige Berufsschulen bzgl. Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung	§ 22 Abs 1, 2

<sup>26</sup> Eigene Darstellung.

Sonderbestimmung für Wiederholungsprüfungen für ganzjährige Berufsschulen und Lehrgangs- und Saisonmäßige Berufsschulen	§ 23 Abs 1b
Ausnahmeregelung bzgl. des Aufsteigens mit einem ‚Nicht Genügend‘	§ 25 Abs 2 lit b
Sonderbestimmungen für Berufsschulen bzgl. der Einstufung in Leistungsgruppen	§ 31b Abs 1a, 2, 4
Umwertungen in höhere und niedrigere Leistungsgruppen in Berufsschulen	§ 31c Abs 2
Sonderbestimmung über die Höchstdauer des Schulbesuches in Berufsschulen	§ 32 Abs 3, 3a
Beendigung des Schulbesuches in Berufsschulen	§ 33 Abs 2 lit b
Sonderbestimmung bei der Mitwirkung in der Schule an der Erziehung	§ 47 Abs 2
Bestimmung bzgl. Schulleitung, Schulclusterleitung	§ 56 Abs 2
SchülerInnenvertreterInnen und Versammlung der SchülerInnenvertreterInnen	§ 59 Abs 2, 3, 5
Wahl und Abwahl von SchülerInnenvertreterInnen	§ 59a Abs 2 lit Z3+4, Abs 5
Beratung zwischen LehrerInnen und Erziehungsberechtigten	§ 62 Abs 2
Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses	§ 64 Abs 1
Sonderregelung über die Zusammensetzung des Schulgemeinschaftsausschusses für Berufsschulen	§ 64 Abs 3
Bestimmung über die Wahl der LehrervertreterInnen	§ 64 Abs 4
Bestimmung über die Wahl der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss	§ 64 Abs 6

Sonderbestimmung über die Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses an Lehrgangsmäßigen und Saisonmäßigen Berufsschulen	§ 64 Abs 11
Bestimmung über die Schaffung von Schulausschüssen an Berufsschulen	§ 65 Abs 2
Sonderbestimmung über den Entfall der Kenntnismachung bei Lehrgangsmäßigen Berufsschulen	§ 68
Sonderbestimmung für die Abmeldung zur Teilnahme am Freiegenstand ‚Religion‘ in Berufsschulen	§ 69

### 5.3 Schulpflichtgesetz

Der Abschnitt II (§§ §§ 20 bis 23) des SchPflG regelt die grundsätzliche Schulpflicht in der Berufsschule.

### 5.4 Die Ziele der Berufsbildung

Die Ziele der Berufsbildung, im dualen System, werden konkret durch die Bestimmungen der §§ 2 und 46 SchOG, § 1a BAG und Artikel 14 Abs 5a B-VG. festgelegt. Bei der konkreten Gegenüberstellung der §§ 2 und 46 SchOG sowie des § 1a BAG ergibt sich folgendes Bild:

**Tabelle 3: § 2 SchOG<sup>27</sup>**

§ 2 SchOG
„(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

<sup>27</sup> Eigene Darstellung.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigen Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.“

**Tabelle 4: Vergleich § 1a BAG vs. § 46 SchOG<sup>28</sup>**

§ 1a BAG	§ 46 SchOG
<p>„Ziele der Berufsausbildung – Qualitätsmanagement</p> <p><b>§ 1a.</b> (1) Die aufgrund dieses Bundesgesetzes festgelegten Berufsausbildungen sollen auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten vorbereiten und dazu die erforderlichen Kompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen) vermitteln. Absolventen und Absolventinnen einer Berufsausbildung gemäß diesem Bundesgesetz sollen insbesondere zur Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit in Arbeits- und Lernsituationen befähigt werden (berufliche Handlungskompetenz gemäß § 21 Abs. 1). Weiters soll die Berufsausbildung zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen. Dabei ist insbesondere auf die Aktualität und Arbeitsmarktrelevanz der Berufsbilder der einzelnen Lehrberufe hinzuwirken.</p> <p>(2) Um die Attraktivität der Berufsausbildung zu fördern, ist bei den Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes auf die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen und die internationale Dimension der Berufsausbildung zu achten.</p> <p>(3) Um die Erreichung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Ziele der</p>	<p>„§ 46. Aufgabe der Berufsschule</p> <p>§ 46 (1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, berufsschulpflichtigen Personen in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen sowie Personen in Ausbildungsverhältnissen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, in einem fachlich einschlägigen Unterricht grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche oder berufspraktische Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.</p> <p>(2) Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 8a Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegenstände zu fördern.“</p>

<sup>28</sup> Eigene Darstellung.

<p>Berufsausbildung zu unterstützen, koordiniert und fördert der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten der Berufsausbildung befassten Behörden und Institutionen bei der Erstellung von Strategien und der Konzeption von Maßnahmen zu Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Berufsausbildung.</p> <p>(4) Zur Erprobung von innovativen Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit der dualen Ausbildung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Modellprojekte genehmigen.“</p>	
---	--

Grundsätzlicher Adressat, für die Umsetzung der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, ist die Berufsschule, wohingegen die Bestimmungen des § 1a BAG betrieblich verwirklicht werden sollen. Zwischen den Bestimmungen des § 1a BAG und des § 46 SchOG besteht allerdings aufgrund der Dualität der Ausbildung ein Zusammenhang. Dieser findet sich besonders in den jeweils ersten Absätzen wieder, wobei anzumerken ist, dass im Bereich des BAG ausdrücklich ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen angesprochen wird, wobei dies im Bereich des § 46 SchOG keine Rolle spielt. Im § 2 SchOG befindet sich ein allgemeiner Verweis auf des Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs.

## 6 Verwaltungsverfahren im BAG

Das Berufsausbildungsgesetz hat als besonderes Verwaltungsgesetz direkte Auswirkungen auf eine große Anzahl von Personen. Zum Instanzenzug siehe Kapitel 4.2. Aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung spielen bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes unterschiedliche Gruppen eine, zum Teil sehr wesentliche, Rolle.

Im Verfahren beteiligte Parteien bzw. Stellen sind:

- Der Lehrberechtigte (meist in Form einer Ausbildungsbetriebe) (§ 2 BAG)
- Die Lehrlinge (§ 1 BAG) bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen;
- Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer);
- im Verfahren ebenfalls beteiligt sind die Beiräte (Bundes-Berufsausbildungsbeirat (§ 31 BAG), Landes-Berufsausbildungsbeiräte (§ 31a)), die in wesentlichen Fragen Stellungnahmen abgeben und zum Teil sogar zwingende Entscheidungen treffen;
- dazu kommt ein System an Ausschüssen (Förderausschuss (§ 31b BAG), Qualitätsausschuss (§ 31d BAG) im Bereich des Förderwesens, das im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umgesetzt wird.

Das BAG hat in der Regel eigene Verfahrenszüge, wo diese nicht existieren, gilt subsidiär das AVG. Zu diesem Prinzip gibt es eine kleine, wenn auch sehr wichtige, Ausnahme. In Artikel I Abs 3 Z 6 EGVG wird ausdrücklich normiert, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind, außer wenn dies nicht anders bestimmt ist.

*„auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt.“* (siehe auch Kapitel 6.5)

Eigene Verfahrensbestimmungen sind sowohl im Bereich des Fördeausschusses als auch des Qualitätsausschusses vorgesehen und werden bezüglich des Förderwesens grundsätzlich in § 19c Abs 1 bis 7 BAG und in § 31c BAG, bezüglich der Förderungen

nach § 19c Z 8 BAG, vorgesehen. Bei der Umsetzung dieser Arbeit wird allerdings der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nicht behandelt.

Der Instanzenzug bei Verfahren nach dem Berufsausbildungsgesetz:

**Tabelle 5: Instanzenzug nach dem Berufsausbildungsgesetz, justiziell und sachlich<sup>29</sup>**

justiziell	administrativ
Lehrlingsstelle	Lehrlingstelle
Verwaltungsgericht des Landes	Landeshauptmann
Verwaltungsgerichtshof / Verfassungsgerichtshof	Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

## 6.1 Behörden

### 6.1.1 Wirtschaftministerium

Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, in vielen Bereichen des BAG noch mit der alten Bezeichnung Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bezeichnet, ist, als oberstes Organ die zentrale Aufsichtsbehörde im Berufsausbildungsgesetz. Sämtliche Verordnungen zum BAG werden von ihm erlassen.

**Tabelle 6: Zuständigkeiten und Bestimmungen des BAG<sup>30</sup>**

Zuständigkeit	Bestimmung
Unterstützung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen bezüglich der Maßnahmen zur Qualität;	§ 1a Abs 3 und 4
Verordnungsermächtigung zur Erlassung einer Verordnung über verkürzte Lehrzeiten;	§ 6 Abs 6
Verordnungsermächtigung zur Lehrberufsliste;	§ 7 Abs 1

<sup>29</sup> Eigene Darstellung.

<sup>30</sup> Eigene Darstellung.

Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Ausbildungsvorschriften, auch zur modularen Ausbildung und zur Festlegung der Verhältniszahlen;	§ 8 Abs 1, 4, 12
Verordnungsermächtigung zur befristeten Einrichtung, Festlegung der Lehrzeit und Beendigung, Gleichstellung, von Ausbildungsversuchen;	§ 8a Abs 1, 2, 6, 7, 8,
Festlegung von Richtlinien für Teilqualifikationen unter Einbeziehung des BBAB;	§ 8b Abs 14
Bewilligung, Entziehung oder Nichtverlängerung von überbetrieblichen Ausbildung;	§ 8c Abs 1, 6
Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung an den Nationalrat	§ 15b Abs 1
Stellung als Behörde über der Oberbehörde Landeshauptmann und Weisungsberechtigter	§ 19 Abs 8
Bestätigung der Bestimmungen zu Beihilfen;	§ 19c Abs 2
Kontrolle der Beihilfen	§ 19c Abs 6
Nachprüfende Kontrolle der Mittel für Beihilfen;	§ 19c Abs 8
Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber den Lehrlingsstellen bezüglich Beihilfen;	§ 19d Abs 1, 4
Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen;	§ 19e Abs 1, 2
Datenschutzrechtliche Ermächtigungen und Regelungen;	§ 19 g Abs 1 bis 4
Verordnungsermächtigung zur Festsetzung zur Mindestdauer von Kursen;	§ 23 Abs 7
Ermächtigung zur Verordnung von Prüfungsordnungen für die Lehrabschlussprüfung;	§ 24 Abs 1, 5, 6
Zusatzprüfungen, Entfall von Teilen der praktischen Prüfung;	§ 27 Abs 2, 3
Verordnungsermächtigung zur Reglung der Gleichhaltung ausländischer Prüfungszeugnisse oder die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung;	§ 27a Abs 1 bis 3

Verordnungsermächtigung über die Gleichhaltung ausländischer Ausbildungszeiten;	§ 27b Abs 2
Verordnungsermächtigung zum Ersatz von Lehrzeiten durch Schulzeiten (existiert in der Praxis nicht!)	§ 28 Abs 2
Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Prüfungsordnung zur Ausbilderprüfung;	§ 29d
Verordnungsermächtigung über die Gleichhaltung von Ausbilderprüfungen und Kursen;	§ 29h Abs 1, 2,4,5
Bewilligung der Ausbildung in überbetrieblichen Lehrausbildungen;	§ 30 Abs 1
Entziehung oder Nichtverlängerung der Bewilligung;	§ 30 Abs 6
Verleihung und Widerruf der Auszeichnung für Lehrbeufe;	§ 30a Abs 1, 3
Informationsrecht durch das Arbeitsmarktservice über die Beauftragung einer Ausbildungseinrichtung durch das Arbeitsmarktservice (ams);	§ 30b Abs 4
Verordnungsermächtigung über die Festlegung der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Vertrauensrates, sowie zur Erlassung von Bestimmungen über die Wahl;	§ 30c Abs 1, 3
Entgegennahme von Vorschlägen, Einholung von Stellungnahmen, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern, des Bundes-Berufsausbildungsbeirates,	§ 31
Bestellung der Mitglieder des Förderausschusses;	§ 31b Abs 2
Widerruf der Bestellung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Förderausschusses;	§ 31b Abs 7
Erlassung von Richtlinien für Beihilfen und Unterstützungsstrukturen;	§ 31c
Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Qualitätsausschusses;	§ 31d Abs 2
Vollziehung des BAG ;	§ 35

Verordnungsermächtigung bezüglich des Lehrberufes Zahnärztliche Fachassistentz;	§ 35a Abs 1 Z 1
--	-----------------

Als problematisch kann angesehen werden, dass in Fällen des § 28 Abs 2 trotz ausdrücklicher Verpflichtung („*der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung festzulegen*“) trotzdem keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

Zu § 34a gibt es keine Verordnungsermächtigungen. Das kann zu Problemen führen, da der Versuch einer Regelung über Erlass Landesverwaltungsgerichte nicht bindet (siehe 6.9.5.4).

### **6.1.2 Lehrlingsstellen**

Lehrlingsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft einzurichten (§ 19 Abs 1 BAG). Diese bestellen auch den Leiter der Lehrlingsstelle. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Lehrlingsstellen üben die zentrale Behördenrolle bei der Umsetzung des Berufsausbildungsgesetzes in Österreich aus. Sie existieren in der Doppelrolle einerseits als Behörde und als Teil der gesetzlichen Interessenvertretungen der Wirtschaftskammer. Sie sind in den Fragen der Durchführung des BAG Behörde erster Instanz (§ 19 Abs 3 BAG). Nach 19 Abs 4 haben sie sowohl die Lehrlinge als auch die Lehrberechtigten zu betreuen und dabei die Ausbildung, auch für den Fall das Ausbildungsverbünde vorliegen, zu fördern. Dabei sind auch Kursmaßnahmen zur Aus- und weiterbildung, für Ausbilder, „anzuregen und zu unterstützen.“

Eine wesentliche Aufgabe sind die Überwachung der Qualität und die Umsetzung der Bestimmungen des BAG, bezüglich der Lehrlingsausbildung. Dabei haben sie eine Kooperation mit den bei ihnen eingerichteten Landes Berufsausbildungsbeiräten einzuhalten und deren Empfehlungen möglichst Rechnung zu tragen (§ 19 Abs 4a BAG). Darüber hinaus sind die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften, und die Prüfungsordnungen jedermann zugänglich zu machen und diese Bestimmungen den Lehrlingen anlässlich der Eintragung des Lehrvertrages zur Kenntnis zu bringen (§ 19 Abs 5 BAG).

Für den Fall, dass es voraussichtlich ist, dass Lehrlingsstellen Entscheidungen treffen, die dem Antrag des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreter, nicht entsprechen, muss die zuständige Arbeiterkammer informiert werden und die Gelegenheit haben eine Stellungnahme abzugeben. Für den Fall dass dies nicht geschieht tritt Nichtigkeit ein § 19 Abs 6 BAG (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG). Der Arbeiterkammer stehen, wenn ihre fristgerecht abgegebene Stellungnahme nicht berücksichtigt wird, Rechtsmittel nach den Art. 130 und 133 B-VG zu. Die Lehrlingsstelle ist ebenfalls verpflichtet jährlich, in einem Bericht an den Landes- Berufsausbildungsbeirat, über die Situation in der Berufsausbildung und die dazu durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Sie ist auch verpflichtet auf Verlangen über die Termine der Lehrabschlussprüfungen bzw. von Teilprüfungen zu informieren. (§ 19 Abs 7 BAG). Die Oberbehörde im Verfahren der Lehrlingsstellen sind in sachlicher Hinsicht die Landeshauptleute und darüber das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Wirtschaftskammern und die Lehrlingsstellen unterliegen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben den Weisungen des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Art.120b Abs 2 B-VG) (§ 19 Abs 8 BAG).

### 6.1.3 Landeshauptmann

Die Zuständigkeiten des Landeshauptmanns,

**Tabelle 7: Zuständigkeiten und Bestimmungen des Landeshauptmanns<sup>31</sup>**

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bestimmung</b>
Bestätigung der Bestellung des Leiters der Lehrlingstelle;	§ 19 Abs 2
Lösung der Eintragung des Lehrvertrages im Zuge der Aufsichtspflicht wenn diese zu Verweigern gewesen wäre;	§ 20 Abs 4
Bestellung und Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Landes-Berufsausbildungsbeirates sowie Bestellung der Vorsitzenden;	§ 31a Abs 4 und 5
Entsendung von Angehörigen des zahnärztlichen Berufes als Vorsitzender der Lehrabschlussprüfungskommission (§ 22 BAG)	§ 35a Abs 3 Z2

---

<sup>31</sup> Eigene Darstellung.

Ansonst haben die Landeshauptleute keine Funktion im Verfahren zum Berufsausbildungsgesetz. Sie sind allerdings sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 18 Abs 8 BAG.

## 6.2 Beihilfenwesen

Im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes wurde ein eigener Bereich zur Frage der Beihilfen sowohl für Lehrberechtigte als auch für Lehrlinge eingefügt. Diese findet sich in den §§ 19b bis 19g im BAG. § 19 b BAG, der eine Verfassungsbestimmung darstellt, regelt grundsätzlich, dass alle Fragen, welche für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, bezüglich der Vergabe von Beihilfen, im Wirkungsbereich des BAG, jedenfalls Bundessache sind, unabhängig anders lautenden Regelungen des B-VG. Mit der Durchführung von Vorschriften zum Beihilfenwesen sind die in BAG vorgesehenen Einrichtungen unmittelbar betraut. Die Vergabe der Beihilfen erfolgt im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung und nicht in der Hoheitsverwaltung. Aus diesem Grund wird das Beihilfenwesen in dieser Arbeit nicht näher behandelt. Anzumerken ist aber doch, dass die in BAG eingefügten Bestimmungen jedenfalls nicht der Übersichtlichkeit dienen. Dazu kommt, dass die Umsetzung der Bestimmungen, im Wesentlichen, aufgrund von Richtlinien erfolgt und das auf den Erhalt der Förderungen kein Rechtsanspruch besteht und die überwiegende Mehrzahl der Förderungen aller Lehrberechtigten, nur zu einem geringen Ausmaß, an Lehrlinge fließt. Eine strukturell bessere Lösung der Verankerung im BAG wäre wünschenswert.

## 6.3 Verfahrensbeteiligte / Verfahrensparteien

### 6.3.1 Lehrlinge

§ 1 BAG regelt die erste wesentliche Gruppe von Personen, die im Bereich der dualen Berufsausbildung eine Rolle spielen, die Lehrlinge.

*„§ 1. Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 2) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden.“*

Lehrverhältnisse sind Ausbildungsverhältnisse,<sup>32</sup> sie haben einen Doppelcharakter als Ausbildungsverhältnis und gestaltetes Arbeitsverhältnis. Daraus folgert, dass neben den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, den besonderen Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetzes (KJBG) und den sozial rechtlichen und kollektivvertraglichen Ansprüchen, auch ein Recht auf Ausbildung besteht. Dieses wird durch die Umsetzung der Ausbildungsordnungen und durch den Berufsschulbesuch verwirklicht. In der Regel handelt es sich bei Lehrlingen um mündige Minderjährige, so dass in allen vertragsrechtlichen Fragen (Errichtung des Lehrverhältnisses, Auflösung des Lehrverhältnisses) die gesetzlichen Vertreter eine wesentliche Rolle spielen. Das Lehrverhältnis wird durch die Eintragung des Lehrvertrages, durch die Lehrlingsstelle als Behörde das Lehrverhältnis, beurkundet. Voraussetzung für einen Lehrvertrag seitens des Jugendlichen ist ausschließlich die Erreichung des dafür vorgesehenen Mindestalters und der beiderseitige Vertragswille (Lehrlings- bzw. Erziehungsberechtigte einerseits, Lehrberechtigte andererseits). Eine positiv absolvierte Vorausbildung, wie zum Beispiel der Pflichtschulabschluss, ist für die Errichtung eines Lehrverhältnisses nicht notwendig. Für Personen, die nicht österreichische Staatsbürger oder Gleichberechtigte sind, gelten die Bestimmungen des Ausländer-Beschäftigungsgesetzes, in manchen Fällen des Asylgesetzes (beachte dabei die Problemstellung der Auflösung des Lehrverhältnisses nach § 14 Abs 2, lit f BAG).

### 6.3.1.1 Pflichten des Lehrlings

Die Pflichten des Lehrlings sind in § 10 BAG festgelegt. Sie bestehen im wesentlichen aus der Verpflichtung zum Bemühen die für den Lehrberuf „erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben“, seine Aufgaben im Rahmen der Ausbildung ordnungsgemäß zu erfüllen und in seinem Verhalten die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Lehrling zu sorgfältigen Umgang mit den Betriebsmitteln sowie zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet.

Neben der Verpflichtung des Berufsschulbesuches hat der Lehrling die Lehrberechtigten unverzüglich über Zeugnisse der Berufsschule und auf Verlangen auch Unterlagen, besonders Schularbeiten vorzulegen.

---

<sup>32</sup> Aust, Berufsausbildungsgesetz<sup>2</sup> (2017) 132.

Im Falle einer Dienstverhinderung, besonders einer Krankheit, hat er entweder den Lehrberechtigten selbst oder den Ausbilder zu informieren oder informieren zu lassen. Diese Verständigung muss unmittelbar erfolgen. Grobe Vernachlässigung dieser Pflichten können Konsequenzen nach § 15 Abs 3 BAG nach sich ziehen.

### **6.3.2 Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte**

Die Rolle der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter sind in § 11 BAG nur sehr allgemein geregelt. Die primäre Aufgabe dieser Personengruppe ist es, gemeinsam mit dem Lehrberechtigten, dafür zu sorgen, dass die minderjährigen Lehrlinge ihre Pflichten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und des Lehrvertrages erfüllen. Darüber hinaus spielen Eltern bei minderjährigen Lehrlingen in der Frage des Vertragsrechts, besonders bei Abschluss des Lehrvertrages § 12 Abs 1 BAG und der Beendigung des Lehrverhältnisses § 15 BAG eine, zum Teil entscheidende, Rolle. Es besteht eine Zustimmungspflicht sowohl bei der Errichtung und als auch der Auflösung des Lehrverhältnisses.

#### **6.3.2.1 Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten**

Die Pflichten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind in § 11 BAG geregelt. Ihre Aufgabe ist es, bei minderjährigen Lehrlingen, dafür zu sorgen, dass der Lehrling seine Pflichten aus dem Lehrvertrag und aus dem BAG erfüllt. Dabei haben sie mit dem Lehrberechtigten zusammen zu wirken. Eine Sanktion bei Verstößen gegen diese Pflichten ist im BAG nicht vorgesehen.

### **6.3.3 Lehrberechtigte**

Lehrberechtigte, nach § 2 BAG, sind in der Regel entweder natürliche Einzelpersonen oder juristische Personen aber auch offene Gesellschaften, die aufgrund der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt werden. Die Lehrverhältnisse können nur für Lehrberufe, die in der Lehrberufsliste (§ 7 BAG) angeführt sind, abgeschlossen werden. Wesentliche Bedingungen für die Ausbildungsberechtigung sind die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes und die dazugehörige Befähigung, die Ablegung einer Ausbilderprüfung bzw. die Bestellung eines aus Ausbilders (§ 3 BAG) mit dieser Qualifikation.

Darüber hinaus können auch Inhaber von Betrieben, die zwar Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, aber nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sowie diverse land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 2 Abs 5 lit b) und Betriebe, die in den lit c bis g § 2 Abs 5 BAG genannt sind, Lehrlinge ausbilden. Eine weitere wichtige Bedingung ist die in § 2 Abs 6 BAG angeführte Sicherstellung, dass die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Lehrling im Betrieb vermittelt werden können. Dabei ist gegebenenfalls eine ergänzende Ausbildung in einem Ausbildungsverbund (§ 2a BAG) zulässig. Bei der erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen erfolgt die Bewilligung durch ein Verfahren entsprechend § 3a BAG. Dabei stellt die Lehrlingsstelle fest, ob die Bedingungen des § 2 Abs 6 durch den Betrieb erfüllt werden können. Im dazugehörigen Bescheid werden gegebenenfalls Auflagen in Form eines Ausbildungsverbundes erteilt. Konkret erfolgt in Wien die Durchführung des Verfahrens dadurch, dass je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer eine Betriebsbesichtigung durchführen und die Voraussetzungen des § 2 Abs 6 BAG überprüfen. Die Arbeiterkammer gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Lehrlingsstelle folgt in der Regel dieser Stellungnahme. Als Rechtsmittel gegen den Bescheid der Lehrlingsstelle steht dem Antragssteller, der sich um die Berechtigung einer Lehrlingsausbildung bewirbt, der Weg zum Landesverwaltungsgericht offen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat in diesem Verfahren einen hohen Stellenwert, da sie gemäß § 3a Abs 3, für den Fall, dass die Entscheidung der Lehrlingsstelle ihre Stellungnahme nicht entspricht, Rechtsmittel nach Artikel 130 (Beschwerde) und 133 (Revision) B-VG hat.

### **6.3.3.1 Pflichten des Lehrberechtigten**

Die Pflichten des Lehrberechtigten sind in § 9 BAG geregelt. Der Lehrberechtigte hat entweder selbst oder durch Bestellung geeigneter Personen dafür zu sorgen, dass der Lehrling entsprechend der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf unterwiesen wird (§ 9 Abs 1). Dabei ist er dafür verantwortlich, dass im Zuge der Ausbildung nur solche Tätigkeiten durch den Lehrling erfolgen, die dem Wesen der Lehrausbildung entsprechen. (§ 9 Abs 2).

Der Lehrberechtigte hat für den Lehrling ein gutes Beispiel zu sein, Misshandlungen oder körperliche Züchtigungen sind verboten. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet solche zu unterlassen und auch den Lehrling davor zu schützen (§ 9 Abs 3). Er hat die

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über alle wichtigen Vorkommnisse, die die Ausbildung betreffen, rasch zu verständigen. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses nach § 14 Abs 2 lit b und d (Tod des Lehrberechtigten und kein Ausbilder vorhanden, Lehrberechtigter nicht mehr zur Ausübung des Gewerbes oder der Ausbildung befugt) hat die Verständigung schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen (§ 9 Abs 4).

Lehrberechtigte sind verpflichtet den Besuch der Berufsschule im Rahmen der Berufsschulpflicht zu ermöglichen und auf deren Besuch auch zu drängen. Falls notwendig sind die Kosten der Unterbringung der Verpflegung in Schülerheimen für Schüler der Berufsschulen zu übernehmen. Bei der Unterbringung in anderen Quartieren sind die Kosten in der Höhe der Kosten der Unterbringung in einem Schülerheim zu tragen (§ 9 Abs 5). Die für die Lehrabschlussprüfung und die in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen notwendige Zeit ist vom Lehrberechtigten freizugeben, darüber hinaus sind dem Lehrling beim erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung die Prüfungstaxen zu ersetzen, falls der Lehrling noch im aufrechten Lehrverhältnis oder in der Weiterverwendungsfrist ist. Diese Bestimmungen gelten für Ausbilder sinngemäß. Darüber hinaus ist der Lehrberechtigte verpflichtet die Lehrlingsstelle über allfällige Änderungen im Lehrverhältnis „ohne unnötigen Aufschub“ zu informieren (§ 9 Abs 9). Die Lehrlingsstellen sind verpflichtet die Arbeiterkammer über Informationen nach Abs 9 in Kenntnis zu setzen.

Neben dem Lehrling und dem Lehrberechtigten spielen die Interessenvertretungen, Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer, im gesamten Verfahren zur Umsetzung des Berufsausbildungsgesetzes, eine wesentliche Rolle. Diese geht über die bloße Rechtsvertretung ihrer Mitglieder bei den Gerichten hinaus und wird durch die Existenz eigener Gremien der Berufsausbildung im BAG deutlich.

## 6.4 Gremien der Berufsausbildung im BAG

### 6.4.1 Beiräte in der Verwaltung

Beiräte sind kollegiale Beratungsorgane, die bei der Behörde eingerichtet sind.<sup>33</sup> Dies deutet darauf hin, dass sie die Behörde bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen. Als wesentlich erscheint die Fachlichkeit der Beiräte, jedenfalls, ein Teil ihrer Mitglieder. Beiräte haben in der österreichischen Rechtstradition einen festen Platz, so war zum Beispiel der Menschenrechtsbeirat bis 2012 nach § 15a SPG sogar verfassungsrechtlich verankert.<sup>34</sup> Beiräte haben in der Vergangenheit in Österreich, in ihrer heutigen Form, seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, bestanden. Sie dienten einerseits der Einholung von Expertise andererseits bei Einbindung bestimmter Gruppen, in den Entscheidungsprozess. Dies kann besonders deutlich an der Entwicklung des Reichsrats, vom Beratungsorgan zum Organ der Gesetzgebung, gesehen werden.<sup>35</sup> Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Entwickeln des Systems der Sozialpartnerschaft spielten Beiräte eine wesentliche Rolle. Im Jahr 2003 stellte Konrad Bachmeier eine Anzahl von über 140 Beiräten in der Bundesverwaltung fest<sup>36</sup> und ihre Anzahl hat eher zugenommen. Beiräte sind ständig eingerichtete kollegiale Organe, im Berufsausbildungsrecht erfüllen diese Kriterien der Bundes-Berufsausbildungsbeirat und die Landes-Berufsausbildungsbeiräte. In beiden Fällen steht zwar die Expertise im Vordergrund, die Funktion der Einbindung der Sozialpartner und anderer Interessenvertreter darf allerdings nicht unterschätzt werden. Wesentlich ist, dass im verwaltungsrechtlichen Zusammenhang, die Beiräte bei der Umsetzung des Berufsausbildungsgesetzes eine sehr wichtige Rolle spielen. In manchen Fällen ist ihre Expertise für die Behörde sogar zwingend (z.B. § 22 Abs 2 BAG). Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte erfolgt überwiegend nach dem Kriterium der „Ehrenamtlichkeit“.<sup>37</sup> Bei den Mitgliedern der Berufsbildungsbeiräte ist das jedenfalls der Fall. In der Regel werden sie von den Organisationen der Interessensvertretungen vorgeschlagen und sind bei diesen auch beschäftigt. Damit

---

<sup>33</sup> Lachmayer, Beiräte in der Bundesverwaltung (2003) 33.

<sup>34</sup> Lachmayer, Beiräte 19.

<sup>35</sup> Lachmayer, Beiräte 22.

<sup>36</sup> Lachmayer, Beiräte 29.

<sup>37</sup> Lachmayer, Beiräte 41.

übernehmen Interessenvertretungen, in nicht unwesentlichem Ausmaß, Vorarbeiten für die Verwaltungstätigkeit der Behörden.

Bezüglich der in Österreich erforderlichen Legitimation im Zusammenhang des Verhältnisses zwischen Demokratie und Verwaltung insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit ist klar, dass Verwaltungsbehörden nur im Bereich der gesetzlichen Grundlagen tätig werden dürfen (Art. 18 B-VG),

*„diese demokratischen Legitimationsanforderungen bestehen grundsätzlich nur bei entscheidungsbefugten Außenorganen.“<sup>38</sup>*

Die Bestellung der Mitglieder von Beiräten im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes erfolgt jedenfalls aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Die gesetzlich legitimierten Organe im Entscheidungsverfahren, im Fall der Berufsbildungsbeiräte, sind entweder die Lehrlingsstelle oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. In jedem Verfahrensfall ist letztendlich das Berufsausbildungsgesetz entscheidend. Wesentlich ist, dass sich die beratende Rolle der Beiräte im Verfahren abbildet. Das ist dann schwierig wenn, aufgrund von Stellungnahmen von Beiräten, Bescheide der Behörde begründet werden müssen.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Beziehung von Beiräten in die Entwicklung von Entscheidungen der Behörden im Berufsausbildungsrecht effizienter ist, als die Einrichtung von eigenen Dienststellen.<sup>39</sup> Dies ist jedenfalls bei der Rolle des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bei der Erstellung von Vorschlägen für Ausbildungsordnungen sichtbar. Die Alternativen wären entweder die ausschließliche Befassung von Instituten oder die Schaffung von eigenen Expertise im Ministerium, wobei die Einbindung der Sozialpartner im Zuge der Begutachtungsverfahren zu den Verordnungen, wenn auch sehr spät, erfolgen würde.

#### **6.4.2 Bundes-Berufsausbildungsbeirat**

Das wesentliche Gremium, im Bereich der Berufsausbildung, ist der Bundes-Berufsausbildungsbeirat (BBAB) (§ 31 BAG). Er ist bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt und besteht aus zwölf Mitgliedern mit

---

<sup>38</sup> Lachmayer, Beiräte 75.

<sup>39</sup> Lachmayer, Beiräte 269.

beschließender Stimme und vier Mitgliedern mit beratender Stimme (siehe auch § 35a BAG). Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat ist eine zentrale Schnittstelle in der Gestaltung des Systems der Berufsbildung in Österreich und berät formell aber auch informell nahezu alle Fragen die damit zusammenhängen. Die Aufgaben des BBAB sind in § 31 Abs 2 BAG geregelt:

„(2) *Der Beirat hat folgende Aufgaben:*

1. *die Erstattung von begründeten Vorschlägen zur Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,*
2. *die Erstattung von begründeten Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,*
3. *die Erstattung von Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an die Bundesschulbehörden und*
4. *die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren über die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen gemäß § 27a und von in- und ausländischen Prüfungen und Ausbildungen mit der Ausbilderprüfung bzw. dem Ausbilderkurs gemäß § 29h Abs. 2 und 4 sowie zur Erteilung und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30.*

*Bei der Erstattung von Vorschlägen und der Abgabe von Stellungnahmen hat der Beirat auf die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung Bedacht zu nehmen.“*

Bei diesen Aufgaben ist Abs 2 Z 1 die mit Abstand umfangreichste und weitgehendste. In der Regel wird jede neue Ausbildungsordnung und jede Änderung einer bestehenden Ausbildungsordnung im Bundes-Berufsausbildungsbeirat behandelt und in einem eigenen Ausschuss konkret ausgearbeitet und beschlussreif gemacht. Dabei haben die Sozialpartner eine wesentliche Rolle, wobei auf Arbeitgeberseite auch so genannte „Nichtkammerorganisationen“, das sind Organisationen die Dienstgeber vereinen, die nicht Pflichtmitglieder in der Wirtschaftskammer sind, wie zum Beispiel die Ärztekammer, Bund oder Länder, eingebunden werden beziehungsweise Vorrang erhalten. Im Verfahren zur Enthebung von schulrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Lehrplänen, gibt es seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), eine Einbindung der Sozialpartner. Im BBAB sind wie Vertreter des Berufsschulwesens vertreten. Die Vorarbeiten zur Entwicklung

und Neugestaltung von Ausbildungsvorschriften erfolgen in der Regel durch das IBW, ebenso Evaluierungen von Ausbildungsversuchen. Die zwölf Stimmberechtigten des BBAB bestehen aus jeweils sechs Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die von der Wirtschaftskammer bzw. von der Arbeiterkammer nominiert werden. Diese bilden jeweils Kurien. Der BBAB hat zwei Vorsitzende, die jeweils aus der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerkurie stammen und abwechselnd den Vorsitz führen. Alle Mitglieder des BBAB werden vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftstandort (BMDW) bestellt. Diese Bestellungen erfolgen aufgrund von Vorschlägen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zwei aus dem Berufsschulbereich kommende Vertreter, mit beratender Stimme, werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen. Dazu kommen nach § 35a Abs 2 Z 4 BAG zwei Vertreter mit beratender Stimme, die vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu bestellen sind.

Beschlüsse im Bundes-Berufsausbildungsbeirat werden einhellig gefällt. Dies führt, aufgrund der naturgegebenermaßen divergierenden Interessen der Mitglieder, des BBAB, zu schwierigen, langwierigen und des Öfteren ergebnislosen Beratungen. Für diesen Fall sind so genannte „Minderheitsberichte“ der Kurien vorgesehen. Die bisherige Verwaltungspraxis war, dass bei Entscheidungen wie der Erlassung von Ausbildungsordnungen, die Stellungnahmen des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, überwiegend berücksichtigt wurden. Es gibt allerdings Anzeichen, dass von dieser Praxis abgegangen wird. Über die Sitzungen des Bundes-Berufsausbildungsbeirat herrscht Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder.

### **6.4.3 Landes-Berufsausbildungsbeiräte**

Landes-Berufsausbildungsbeiräte (LBAB) sind nach § 31a BAG in jedem Bundesland, von der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer, einzurichten. Dieser Beirat besteht aus jeweils vier ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern, die jeweils zur Hälfte vom der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer vorgeschlagen werden und vom Landeshauptmann zu bestellen sind. Analog bestellt er auch zwei, gleichberechtigte Vorsitzende, die jeweils abwechselnd die Sitzungen leiten. Die Beschlussfassung im LBAB erfolgt einhellig, Minderheitenstellungnahmen,

von mindestens zwei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, sind vom Vorsitzenden dann weiterzuleiten, wenn dies verlangt wird.

Die Aufgaben eines Landes-Berufsausbildungsbeirates sind

„(2) Dem Beirat obliegt

1. die Erstattung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen
  - a) über die Vorgangsweise bei der Durchführung der den Lehrlingsstellen übertragenen Aufgaben,
  - b) zur Durchführung der Lehrabschlußprüfungen, allfälliger Teilprüfungen und der Ausbilderprüfungen sowie Ausbilderkurse,
  - c) im Zusammenhang mit den unterstützenden Maßnahmen der Lehrlingsstelle gemäß § 22 Abs. 9,
  - d) zu Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere zu dessen Förderung auf Landesebene,
  - e) über finanzielle Förderungsmaßnahmen in Ausbildungssangelegenheiten,
  - f) über die Durchführung von Ausbildungsversuchen im Bundesland;
2. die Übermittlung von Anträgen und die Erstattung von Stellungnahmen an den Bundes-Berufsausbildungsbeirat in Angelegenheiten, für die dieser Beirat zuständig ist, insbesondere in Verfahren gemäß § 30 und in Fragen der Durchführung eines Ausbildungsversuches;
3. die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfung und für die Ausbilderprüfung;
4. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Landesschulbehörden in Berufsausbildungsangelegenheiten;
5. die Erstattung von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 13 und 14, § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 2 lit e und j, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung;
6. die Erstattung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen in sonstigen Berufsausbildungsangelegenheiten im Bundesland;

7. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen im Zusammenhang mit Beschwerden bezüglich der dem Lehrberechtigten im § 9 Abs. 8 auferlegten Pflichten;

8. die Erstattung von Stellungnahmen an die Lehrlingsstelle über die Erteilung und Entziehung einer Berechtigung, Ausbilderkurse zu führen;

9. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Vertretern der Lehrbetriebe, der zuständigen Schulbehörde, des Bundeslandes, der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer und des Arbeitsmarktservice für die Förderung der betrieblichen Ausbildung und für die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) im Sinne des § 19a;

10. das Stellen von Anträgen, mit denen die Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung an Ausbildungsbetriebe mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen empfohlen wird.“

Die Tätigkeit des Landes-Berufsausbildungsbeirates umfasst in der Praxis überwiegend Vorschläge zur Bestellung von Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Lehrabschlussprüfung und zu Prüfungen im Bereich der Teilqualifikation sowie zu Vorschlägen zur Anrechnung bzw. Verkürzung im Bereich von Lehrzeiten (§ 31a Abs 2 Z 5). Stellungnahmen zur Erhöhung bez. Verminderung der Lehrlingshöchstzahlen (§ 8 Abs 13 und 14), zu § 13 Abs 1a, § 13 Abs 2 lit j, erfolgen in der Praxis selten, zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse nach § 13 Abs 2 lit e häufiger. Sehr häufig erfolgen Stellungnahmen nach § 28 Abs 3.

Ein besonderes Problem sind Stellungnahmen entsprechend § 13 Abs 5. Diese Bestimmung verweist auf Anrechnungen nach § 28 Abs 2 BAG, die existiere in der Praxis allerdings nicht mehr. Die dazugehörige Verordnung, nach der Rechtslage vor 1993, wurde im Lauf der Zeit obsolet und durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG), mit 1. Jänner 2019, aufgehoben. Eine Verordnung nach der Rechtslage nach 1993 zu § 28 Abs 2 BAG erfolgte nie.

In den letzten Jahren wurden mehrfach Anträge betreffend Anrechnungen nach § 34a BAG, mit dem Begehr, eine Verringerung dieser Anrechnungen vorzunehmen, eingebracht. § 13 Abs 5 BAG legt fest, dass die Behörde eine solche Verminderung nur dann vornehmen kann, wenn eine positive Stellungnahme des LBAB vorliegt. Solche lagen in Wien in keinem Fall vor, es erfolgten daher keine Verminderungen. Zur näheren Betrachtung siehe Kapitel 6.8.5.

Darüber hinaus wird im Zuge der Überprüfung der Qualität der Ausbildung, darauf geachtet, dass die betriebliche Ausbildung den Vorgaben entsprechend gesetzt wird. Zu diesem Zweck werden einerseits Ausbildungsverantwortliche des im Bereich der Wirtschaftskammer oder aus konkreten Betrieben in den Landes-Berufsausbildungsbeirat eingeladen andererseits finden Betriebsbesuche, meist unter Einbeziehung von Expertinnen, statt. Eine geringere Rolle spielt in der Praxis die Frage der Auszeichnungen für Lehrbetriebe.

#### **6.4.4 Förderausschuss**

Der nach § 31b BAG, beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat eingerichtete Förderausschuss, hat die Richtlinien bezüglich von Beihilfen (§ 19c Abs 1 mit Ausnahmen Z8) im Bereich der dualen Berufsausbildung festzulegen. Er besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, die vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu bestellen sind, wobei jeweils drei Mitglieder auf Vorschlag von Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer ernannt werden. Die Tätigkeit des Ausschusses erfolgt durch eine eigene Geschäftsordnung, die vom Ausschuss selbst erlassen wird und vom Bundesminister zu genehmigen ist. Der Förderausschuss hat bezüglich der Richtlinien nach § 31c, die vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu erlassen sind, genauso wie die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeiterkammer das Recht Vorschläge abzugeben.

#### **6.4.5 Qualitätsausschuss**

Nach § 31d BAG wird beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat ein Qualitätsausschuss eingerichtet der die Aufgabe hat

*„Instrumente und Maßnahmen zu Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Berufsausbildung zu beraten und zu entwickeln.“*

Der Qualitätsausschuss besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, wovon jeweils die Hälfte auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, zu bestellen sind. Das gilt analog auch für die

beiden Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Die konkreten Aufgaben des Qualitätsausschusses sind insbesonders:

- „1. Ausarbeitung systematischer Konzepte für die Lehrlingsausbildung,
2. Beratung und Erstattung von Vorschlägen zu innovativen Projekten an den Förderausschuss (§ 31b) und zu Modellprojekten an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
3. Monitoring der Erfolgs- und Antrittsquoten im Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung unter Einbeziehung von statistischen Daten über Erfolgsquoten in den Berufsschulen
4. Erarbeitung von Angeboten, Programmen und Projekten, um Lehrlinge und Lehrbetriebe und sonstige Ausbildungsträger bei einer erfolgreichen Ausbildung zu unterstützen,
5. Abstimmung mit den Landes-Berufsausbildungsbeiräten zur Konzeption und Vorbereitung regionaler und branchenbezogener Angebote, Programme und Projekte.“

Wesentlich für die Arbeit des Qualitätsausschusses ist die Bestimmung des § 31d Abs 5 BAG, nach denen die Lehrlingsstellen verpflichtet sind personenbezogene Daten nach § 19g Abs 1 BAG zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit dient der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung und soll die Umsetzung der konkreten Aufgaben des Qualitätsausschusses unterstützen. In der Praxis wird dieser Prozess aber einerseits durch eine erforderliche Einhelligkeit der Beschlussfassungen des Ausschusses und andererseits durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sowohl für die Mitglieder des Ausschusses als auch für beigezogenen Experten erschwert. Das führt in der Regel dazu, dass in der Praxis zwar Unterlagen vorliegen, diese aber nicht oder nur sehr eingeschränkt, weitergegeben werden dürfen. So erhalten die Landes-Berufsausbildungsbeiräte lediglich Informationen zu ihrem konkreten Bundesland, wobei auch diese vertraulich zu behandeln sind.

## 6.5 Das Lehrverhältnis

### 6.5.1 Voraussetzungen

Das Lehrverhältnis ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling. Es wird durch den Eintritt in die Ausbildung begründet, durch den Lehrvertrag

geregelt und hat außer dem Vorliegen eines solchen keine weiteren Voraussetzungen. Das Lehrverhältnis dient der Vermittlung, der in den Ausbildungsordnungen geregelten Kenntnissen und Fertigkeiten. Ein Lehrvertrag, für einen minderjährigen Lehrling, kann, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden. Lehrverträge können grundsätzlich nur über Lehrberufe, die in der Lehrberufsliste (§ 7 BAG) festgelegt sind, abgeschlossen werden. Der Eintritt in ein Lehrverhältnis begründet gleichzeitig eine Berufsschulpflicht.

Die Bestandteile des Lehrvertrages sind in § 12 Abs 3 BAG geregelt. Um eine Ausbildung nach den Kriterien des § 2 Abs 6 BAG sicherzustellen, kann ein Ausbildungsverbund nach § 2a BAG, nach Festlegung gemäß § 3a BAG, durch Bescheid, festgelegt werden. Die Vereinbarung darüber ist dem Lehrvertrag anzuschließen. Darüber hinaus kann der Lehrvertrag weitere Vereinbarungen enthalten. Diese können zum Beispiel Fragen über Verköstigung, Bekleidung und Wohnung aber auch Regelungen, welche die Ausbildung betreffen, enthalten. Obwohl zum Abschluss eines Lehrvertrages die Schriftform verlangt wird, bewirken Nichtvorliegen derselbigen, ebenso wie die fehlende Schriftform, bei der Festsetzung von Ausbildungsverbünden keine Nichtigkeit des Lehrvertrages.

### **6.5.2 Dauer des Lehrverhältnisses**

Die Dauer der Lehrzeit wird grundsätzlich in § 6 Abs 1 BAG, in der Lehrberufsliste (§ 7 BAG) und den Ausbildungsvorschriften § 8 BAG festgesetzt. Die Regellehrzeit beträgt drei Jahren. Die Mindestdauer der Dauer eines Lehrverhältnisses beträgt zwei die Maximaldauer vier Jahre. Abweichungen davon sind in § 13 Abs 1 bis 5 BAG geregelt, wobei den Bestimmungen nach Abs 5 keine praktische Bedeutung mehr zukommt, da Verwandtschaften nach § 28 Abs 2 BAG, de facto, nicht mehr in Kraft sind. Für die Fälle „Lehre mit Matura“ (§ 13a BAG) und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ (§ 13b BAG) besteht die Möglichkeit, bei der Anmeldung des Lehrvertrages oder im Nachhinein, durch Änderung des Lehrvertrages, die Dauer der Lehrzeit zu verlängern. Im Fall „Lehre mit Matura“ beträgt der maximale Zeitraum der Verlängerung die Gesamtzahl der Arbeitstage, welche die Vorbereitungsmaßnahmen während der Lehrzeit gedauert hat.

### 6.5.3 Endigung des Lehrverhältnisses

Grundsätzlich endet ein Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Dauer der Lehrzeit, die im Lehrvertrag vereinbart wurde (§ 14 Abs 1 BAG). Gründe die zu einer Beendigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf dieser Dauer führen sind nach § 14 Abs 2 BAG:

- „a) der Lehrling stirbt;
- b) der Lehrberechtigte stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist, es sei denn, daß er ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;
- c) die Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verfügt wurde;
- d) der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in deren Rahmen der Lehrling ausgebildet wird oder der Lehrberechtigte auf Grund des § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist,
- e) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt,
- f) ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem rechtskräftigen negativen Bescheid beendet wurde.“

Der dabei häufigste Fall, jedenfalls bei ganzjährigen Berufsschulen in Wien, ist die Beendigung der Lehrzeit nach § 14 Abs 2 lit e. Er betrifft bei den dreijährigen Lehrberufen nahezu die Hälfte aller Lehrlinge.

### 6.5.4 „Lehre und Asyl“

Beendigung des Lehrverhältnisses nach § 14 Abs 2 lit f ist durch die momentane Diskussion bezüglich „Lehre und Asyl“ aktuell. Diese Diskussion findet ihren Anfang bei einem Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom 14.6.2012, betreffend „Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen“ (BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012. Darin wird unter Bezug auf den Erlass GZ 435.006/6-II/7/2004 („Bartenstein-Erlass“) festgehalten, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz es

*„im Hinblick auf die inzwischen geänderten, arbeitsmarkt- und migrationspolitischen Rahmenbedingungen für vertretbar“*

hält jugendlichen Asylwerbern eine Ausbildung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür war, dass ein Arbeitgeber und eine konkrete Lehrstelle zur Verfügung stand. Die Einschränkung, der dazugehörigen Beschäftigungsbewilligung, war eine mindestens dreimonatige Zulassung zum Asylverfahren oder ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens oder eine Duldung und eine Arbeitsmarktprüfung. Mit Schreiben vom 18.3.2013 (BMAKS-435.006/0005-VI/B/7/2013) wurde seitens des BMASK festgelegt, die Zielgruppe der „jugendlichen Asylbewerberinnen“ auf die Gruppe der Antragsteller, „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ausgedehnt. Dazu konnten Beschäftigungsbewilligungen „unter der Maßgabe des § 4 Abs 2 und 3 Z 1 AusIBG“ erteilt werden.

Nach der Beschlussfassung über eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes im Jahr 2015 (BAG-Novelle 2015, BGBl I Nr. 78/2015) in der die Bestimmung des § 14 Abs 2 lit f BAG eingeführt wurde, gab es am 6.8.2015 einen Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW-33.550/0024-I/4/2015 in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Auslegung der Bestimmung gemäß § 14 Abs 2 f BAG folgendermaßen lautet:

*„Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass das Lehrverhältnis eines Asylbewerbers/einer Asylwerberin beendet ist, wenn dieser nach Beendigung des Asylverfahrens durch eine rechtskräftigen negativen Asylbescheid Österreich tatsächlich dauerhaft verlässt.“*

Daraus wurde geschlossen, dass ein Lehrverhältnis fortgesetzt und abgeschlossen werden kann, solange eine Zulassung des Aufenthalts in Österreich gegeben ist. Am 12. September 2018 wurde der Bundesregierung durch einen Vortrag an den Ministerrat,<sup>40</sup> durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einerseits und durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz andererseits (BMDW-10.070/0020-IM/2018, BMASGK-434.001/9191) mitgeteilt, dass zur Unterscheidung zwischen Migration und Asyl das

*„Ende des Zugangs zur Lehre für Asylwerber durch Aufhebung der bestehenden Erlässe“*

---

<sup>40</sup> Ministerrat, 27. Beschlussprotokoll der XXVI Regierungsperiode (12.09.2018)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-der-xxvi-regierungsperiode-2017-2018/beschlussprotokoll-des-27-ministerrates-vom-12-september-2018.html> (abgefragt 10.08.2019).

ehestmöglich umgesetzt wird. Es wird ausdrücklich festgestellt:

*„kommt es zu einem negativen Asyl-Bescheid, ist das Lehrverhältnis beendet und der Betroffene hat das Land zu verlassen“.*

Der Bericht wurde von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. In Folge dieses Vortrags erfolgte ein Nachtrag zum Erlass , BMWFW-33.550/0024-I/4/2015. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018, BMDW-33.550/0024-I/4/2018, erfolgte die Klarstellung,

*„dass Lehrverhältnisse von Asylbewerber/innen mit aufrechter Beschäftigungsbewilligung des AMS zur Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 14 Abs. 2 lit f BAG automatisch mit Rechtskraft eines negativen Asylbescheids und der damit verbundenen Berechtigung zum Aufenthalt in Österreich endet.“*

Damit sind die Rechtsfolgen der Bestimmung des Paragraphen§ 14 Abs 2 lit f BAG aus Sicht der Bundesregierung klargestellt. Ein Lehrverhältnis endet durch einen rechtskräftigen, negativen Asylbescheid, ex lege. Die jeweils zuständigen Lehrlingsstellen haben das Ende des Lehrverhältnisses einzutragen. Eine schriftliche Verständigungspflicht über die Beendigung des Lehrverhältnisses analog § 14 Abs 2 lit b und d BAG durch den Lehrberechtigten liegt nicht vor.

#### **6.5.5 Vorzeitige Auflösung und Ausbildungsübertritt**

Neben der in § 14 BAG geregelten Endigung des Lehrverhältnisses besteht noch die Möglichkeit, dass ein Lehrverhältnis durch eine vorzeitige Auflösung enden kann. Dafür gibt es prinzipiell vier Möglichkeiten.

- Eine Lösung des Lehrverhältnisses in den ersten drei Monaten (Probezeit). In dieser Zeit können sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling jederzeit einseitig das Lehrverhältnis lösen (§ 15 Abs 1 BAG). Darüber hinaus kann es entweder
- zu einer einvernehmlichen Lösung des Lehrverhältnisses (§ 15 Abs 1 BAG),
- zu einer berechtigten vorzeitigen Auflösung durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs 3 BAG) oder
- zu einer berechtigten vorzeitigen Auflösung durch den Lehrling (§ 15 Abs 4) kommen.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses muss jedenfalls schriftlich erfolgen um rechtswirksam zu sein, bei minderjährigen Lehrlingen, bedarf sie in den Fällen der Abs 1 und 4 sowie nach § 15 a BAG, auch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. Bei einer einvernehmlichen Lösung nach der dreimonatigen Probezeit muss jedenfalls eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung der Arbeiterkammer vorliegen, die nachweist, dass der Lehrling über die Folgen der Endigung bzw. der vorzeitigen Auflösung „belehrt“ wurde. Die konkreten Gründe, die den Lehrberechtigten bzw. den Lehrling berechtigen, das Lehrverhältnis vorzeitig aufzulösen, sind in § 15 Abs 3 und 4 BAG taxativ aufgezählt.

**Abbildung 6: Auflösungsgründe eines Lehrverhältnisses § 15 Abs 3 und 4<sup>41</sup>**

<p>„(3) Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn</p> <p>a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;</p> <p>b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tatsächlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;</p>	<p>„(4) Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn</p> <p>a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;</p> <p>b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterläßt;</p>
---	---

<sup>41</sup> Eigene Darstellung.

<p>c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;</p> <p>d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;</p> <p>e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt;</p> <p>f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist; oder</p> <p>g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.“</p>	<p>c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, daß ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;</p> <p>d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;</p> <p>e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;</p> <p>f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;</p> <p>g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder</p> <p>h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.“</p>
--	---

Die Beendigung des Lehrverhältnisses ist von der Lehrlingsstelle einzutragen. Zusätzlich, zu den genannten Möglichkeiten das Lehrverhältnis aufzulösen, können sowohl der Lehrling als auch der Lehrberechtigte, unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist, zum letzten Tag des zwölften Monats der Lehrzeit, bei drei, dreieinhalb oder vierjährigen Lehrberufen zum Ablauf des letzten Tages, des 24. Monats, das Lehrverhältnis einseitig außerordentlich lösen (§ 15a BAG). Der Lösung durch den Lehrberechtigten hat ein Mediationsverfahren voranzugehen. Dabei ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) anzuwenden. Die konkrete Durchführung des Mediationsverfahrens sowie die Folgewirkungen sind ihnen § 15a Abs 3 bis 8 BAG geregelt.

### 6.5.6 Bericht

Laut § 15b BAG ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verpflichtet, dem Nationalrat alle zwei Jahre, einen Bericht über die Situation der Jugendbeschäftigung vorzulegen. Dieser Bericht ist laut § 15b Abs 2 BAG im Internet zu veröffentlichen.

### 6.5.7 Lehrzeugnis

Nach jeder Form der Endigung oder Auflösung eines Lehrverhältnisses muss dem Lehrling, durch den Lehrberechtigten, ein Zeugnis ausgestellt werden. Dieses darf keine Angaben, „*die dem Lehrling das Fortkommen erschweren könnten*,“ enthalten. Die Richtigkeit der Angaben dabei sind von der Lehrlingsstelle zu überprüfen. (§ 16 BAG).

### 6.5.8 Lehrlingsentschädigung und Arbeitsverhinderung

§ 17 BAG legt fest, dass jedem Lehrling eine Lehrlingsentschädigung zusteht, die der Lehrberechtigte zu bezahlen hat. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung durch Kollektivvertrag. Falls eine solche Regelung nicht vorlieg, sollte die Höhe ihm Lehrvertrag vereinbart werden. Es gebührt jedenfalls eine Höhe der Lehrlingsentschädigung, in Höhe der Lehrlingsentschädigung

„*für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe*“

angewendet. Falls Zweifel bestehen ist auf den

„*Ortsgebrauch bedacht zu nehmen*.“

§ 17a BAG regelt alle Ansprüche des Lehrlings sowie die Pflichten des Lehrberechtigten im Falle einer Arbeitsverhinderung.

### **6.5.9 Weiterverwendung**

§ 18 BAG regelt, dass für den Fall, dass ein Lehrverhältnis durch Ablauf der Lehrzeit (§14 Abs 1 BAG) oder die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung (§ 14 Abs 2 lit e BAG) geendet hat, der Lehrberechtigte verpflichtet ist den Lehrling drei Monate im Betrieb, im erlernten Beruf, weiter zu verwenden. Dies gilt nur im halben Ausmaß, wenn der Lehrling die Lehrzeit bis zu der Hälfte im Lehrbetrieb zurückgelegt hat. Eine Abweichung von der Einhaltung der Weiterverwendungspflicht ist nur unter den Maßgaben von § 18 Abs 3 BAG möglich.

## **6.6 Ausbildungsvorschriften**

Das Berufsausbildungssystem nach dem BAG regelt die Ausbildung für eine große Anzahl, besonders junger, Menschen (siehe Kapitel 3.1) und hat die Aufgabe hochqualitative Kenntnisse und Fertigkeiten (Siehe Kapitel 5.4) zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen werden, in § 8 BAG, grundsätzliche Bestimmungen zu den Ausbildungsvorschriften und in § 8a BAG zum Ausbildungsversuch, festgelegt. Ausbildungsvorschriften sind Verordnungen, die vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassen werden. Sie werden in der Regel in Ausschüssen des Bundes-Berufsausbildungsbeirates vorberaten und in Folge erlassen. Entsprechend § 8a BAG gibt es die Möglichkeit von Ausbildungsversuchen, die dazu dienen eine Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zu erreichen. Die Ausbildungsvorschriften selbst entsprechen denen eines Lehrberufs. Inhalte von Ausbildungsvorschriften sind in der Regel

- Die Bezeichnung des Lehrberufes,
- das Berufsbildprofil
- das Berufsbild
- Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung im konkreten Beruf
- sowie die Bestimmungen über Inkrafttreten und die Schlussbestimmungen

Die Bezeichnung des Lehrberufes kann sich im Lauf von Novellierungen der Ausbildungsvorschriften ändern, dies dient oft dem Zweck einer geschlechterneutralen Bezeichnung. Das Berufsprofil, dass auch bei der Festsetzung allfälliger Verwandtschaften in der Lehrberufsliste (§ 7 BAG) eine Rolle spielt, umfasst die Befähigung zu den der Ausbildung folgenden beruflichen Tätigkeiten. Das Berufsbild bezeichnet Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden müssen in Lehrjahre aufgegliedert werden, am Beispiel des Lehrberufes Buchbinder/Buchbinderin:<sup>42</sup>

(2) Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Der Lehrbetrieb		
1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-

**Abbildung 7: Berufsbildungspositionen am Beispiel des Lehrberufes Buchbinder/-Buchbinderin**

Im Verfahren nach § 3a, des BAG, dient die Ausbildungsordnung als Bemessungsgrundlage inwieweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können und welche konkreten Berufsbildpositionen durch eine überbetriebliche oder zwischenbetriebliche Ausbildung, im Feststellungsbescheid, aufgenommen werden müssen. Die Berufsbilder gliedern sich nach Lehrjahren, in einzelne Positionen, deren jeweilige Vermittlung spätestens bis Ende des entsprechenden Lehrjahres umgesetzt werden muss (§ 8 Abs 2 BAG). In der Ausbildung können auch Schwerpunkte (§ 8 Abs 3 BAG) festgelegt werden, die ausgehend von einem konkreten Berufsbild, spezifische Schwerpunkte vermitteln. Ein Beispiel dafür sind die Lehrberufe des Einzelhandels,<sup>43</sup> in denen 16 Schwerpunkte zusammengefasst sind. Eine andere Form der Ausbildungsgewichtung stellt das Modell der modularen Ausbildung (§ 8 Abs 4 BAG) dar. In diesem Fall gliedert sich die Ausbildung in Grundmodule, Hauptmodule und Spezialmodule, aus denen jeweils eine

---

<sup>42</sup> Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Liste der Lehrberufe von A -Z, Buchbinder/Buchbinderin [https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/Buchbinder.Buchbinderin-\(Ausbildung-ab-1.-Juni-2017\).aspx](https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/Buchbinder.Buchbinderin-(Ausbildung-ab-1.-Juni-2017).aspx) (abgefragt 15.08.2019).

<sup>43</sup> Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2), 2019 *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, Lister der Lehrberufe von A -Z, Einzelhandel <https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/Einzelhandel---Ausbildungsordnung.aspx> (abgefragt 15.08.2019).

dreieinhalb bis vierjährige Ausbildung zusammengesetzt wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Prüfungsordnung direkt Bestandteil der Ausbildungsordnung. Eine Ausnahme dazu bildet das System der kaufmännisch-administrativen Berufe, in dem jeder Beruf mit einer eigenen Ausbildungsordnung dargestellt wird, die Prüfungsordnungen aber in einer gemeinsamen Verordnung, für alle Berufe, zusammengefasst ist.<sup>44</sup>

Einen zweiten wesentlichen Bereich in den Ausbildungsordnungen stellen die Verhältniszahlen dar. Sie regeln das Verhältnis zwischen fachlich einschlägig ausgebildeten Personen und Lehrlingen in der betrieblichen Ausbildung dar. Laut § 8 Abs 5 BAG betragen die Verhältniszahlen grundsätzlich: für die erste fachlich ausgebildete Person zwei Lehrlinge, für jede weitere fachlich ausgebildete Person ein weiterer Lehrling. Darüber hinaus wird in § 8 Abs 10 BAG das Verhältnis zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der notwendigen Anzahl, von mit der Ausbildung betrauten Personen (Ausbildnern), festgelegt. Von diesen Bestimmungen kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort abweichen (§ 8 Abs 12 BAG) wenn dies zweckmäßig ist. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen sind jeweils die Lehrlingsstellen, bei Anträgen auf Erhöhung oder Verminderung der Verhältniszahlen unter Befassung, der Landes-Berufsausbildungsbeirates, zuständig.

Die Lehrlingsstelle hat auch die Verantwortung die sachgemäße Ausbildung zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Herabsetzung der Verhältniszahlen zu reagieren. Auch dabei ist der Landes-Berufsausbildungsbeirates einzubinden (§ 8 Abs 14 BAG). Ein besondere Spezifizierung in Bezug auf die Lehrabschlussprüfung (§ 21 BAG) ist die Regelung der § 8 Abs 15 und 16 BAG. Diese regelt die Möglichkeit von Teilprüfungen, über den jeweiligen Ausbildungsstand abzulegen. Nach § 8 Abs 16 BAG ersetzen diese Teilprüfungen, gemeinsam mit dem positiven Abschluss der letzten Klasse, der Berufsschule, die Ablegung der Lehrabschlussprüfung, wenn dies in der Prüfungsordnung festgelegt ist. Die behördliche Umsetzung und Dokumentation obliegt jeweils den Lehrlingsstellen.

---

<sup>44</sup> Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Gesamte Rechtsvorschrift für Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003404>  
(abgefragt 15.08.2019).

## 6.7 Entwicklung von Ausbildungsvorschriften

Ausbildungsvorschriften, also die Festlegung von Berufsprofilen, Berufsbildern und Prüfungsordnungen, werden vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung erlassen. Der Verordnungspraxis gehen in der Regel Beratungen, des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, voraus, die ebenfalls in der Regel in Ausschüsse, unter Beteiligung der jeweils zuständigen Sozialpartner, ausgelagert sind. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst alle Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch ihre Mitgliedschaft im Bundes-Berufsausbildungsbeirates auch Vertreterinnen und Vertreter der Berufsschulen eingebunden sind. Dieses Modell stellt einerseits sicher, dass ein größtmöglichstes Ausmaß an Partizipation erfolgt, führt allerdings auch zu langwierigen Prozessen bei der Entwicklung von Ausbildungsvorschriften, besonders wenn diese Innovationen enthalten. Grundsätzlich kann der Minister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, als oberstes Organ, Verordnungen auch ohne Zustimmung des Bundes-Berufsausbildungsbeirates zu erlassen. Diese Vorgangsweise wurde aber in der politischen Realität selten angewandt, da meist auf eine Einigung auf der Ebene der Sozialpartner gewartet wurde. Erst in der Amtszeit der letzten Bundesregierung, seit 2017, zeichnete sich eine Änderung dieser Vorgangsweise ab.

## 6.8 Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung, nach § 21 BAG, ist mit mehr als 2.500 Prüfungen, neben der Matura in den allgemeinbildenden höheren und den berufsbildenden höheren Schulen, die wichtigste Prüfung im Ausbildungssystem Wiens.

31.12. ...	Prüfungen insgesamt	Bestandene Prüfungen			Nicht bestandene Prüfungen
		insgesamt	darunter mit Auszeichnung	gutem Erfolg <sup>1</sup>	
1995	7.394	6.238	723	-	1.156
2000	6.831	5.674	735	-	1.157
2001	7.103	5.970	906	-	1.133
2002	7.065	5.964	930	-	1.101
2003	6.879	5.917	936	-	962
2004	7.381	6.198	902	1.503	1.183
2005	7.476	6.509	960	1.712	967
2006	7.730	6.577	1.098	1.589	1.153
2007 <sup>2</sup>	8.012	6.756	1.112	1.696	1.256
2008	8.211	6.862	1.187	1.738	1.349
2009	9.244	7.687	1.337	1.940	1.557
2010	9.810	8.126	1.399	1.955	1.684
2011	9.149	7.486	1.240	1.881	1.663
2012	9.873	8.027	1.449	1.882	1.846
2013	10.484	8.572	1.537	2.031	1.912
2014	10.816	8.628	1.453	1.982	2.188
2015	10.769	8.408	1.451	1.864	2.361
2016	10.797	8.295	1.437	1.879	2.502
2017	10.688	8.156	1.420	1.791	2.532
2018	10.337	7.672	1.368	1.636	2.665

„<sup>1</sup>Neue Kategorien ab 2004!, <sup>2</sup>ab 2007 Prüfungen ohne der integrative Berufsausbildung“

**Abbildung 8: Zeitreihe Erfolge bei den Lehrabschlussprüfungen<sup>45</sup>**

Die Erfolgsquote ist unterschiedlich und wird einerseits durch die Lehrlingsstatistik der Kammern der gewerblichen Wirtschaft dokumentiert andererseits im Zuge der Tätigkeit des Qualitätsausschusses (Kapitel 6.3.5) des Bundes-Berufsausbildungsbirates, wenn auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit, beobachtet.

<sup>45</sup> Wirtschaftskammer Wien, Lehrlingsstatistik für Wien <https://www.wko.at/service/w/bildung-lehre/Pruefungsstatistik-2018.pdf> (abgefragt 19.08.2019).

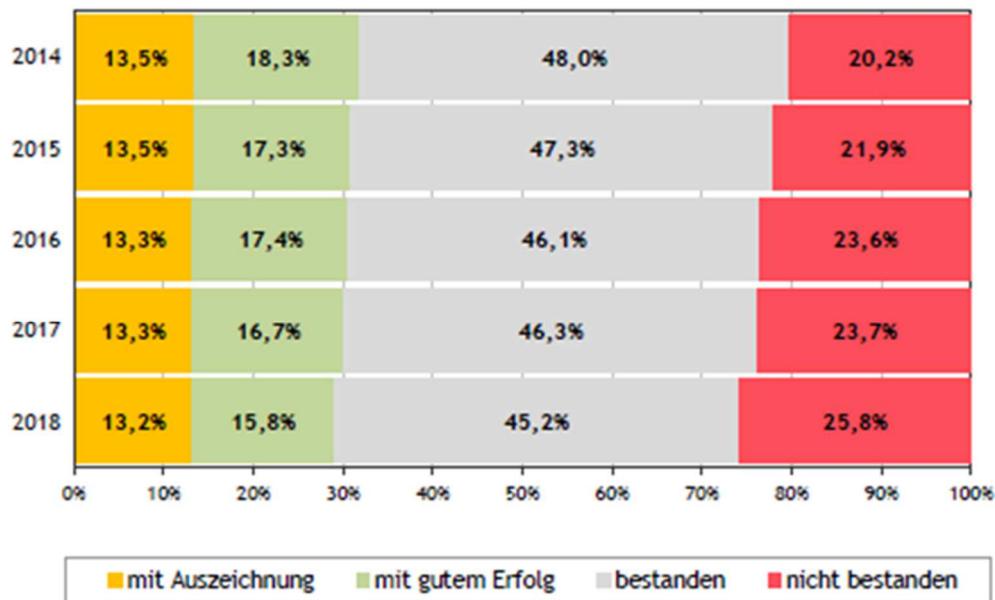


Abbildung 9: Erfolge bei den Lehrabschlussprüfungen in Wien<sup>46</sup>

Die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen unterliegt bezüglich der Bewertung der Ergebnisse gemäß Artikel I Abs 3 Z 6 EGVG nicht den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, so dass lediglich die Bestimmungen des BAG und der AllgLPrüfO anwendbar sind. Darüber hinaus gibt es keine Regelungen.

### 6.8.1 Grundlagen

Die Grundlagen für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen stellen die §§ 21 bis 24 BAG, die Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung und die in den Ausbildungsvorschriften bzw. den dazugehörigen Verordnungen erlassenen Prüfungsordnungen dar.

Gesetzlich festgelegt ist auch die Teilung der Lehrabschlussprüfung in eine theoretische und eine praktische Prüfung und eine Gliederung in einen mündlichen unter den schriftlichen Teil. Näheres regeln die Verordnungen. Die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen obliegt den Lehrlingsstellen, als Behörden, sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, alle Lehrlinge am Ende Ihrer Lehrzeit eine Lehrabschlussprüfung ablegen können. Dies können sie selbst oder im Zusammenwirken mit den Lehrlingsstellen anderer Bundesländer umsetzen. Ein

<sup>46</sup> Wirtschaftskammer Wien, Lehrlingsstatistik für Wien <https://www.wko.at/service/w/bildung-lehre/Pruefungsstatistik-2018.pdf> (abgefragt 19.08.2019).

Problem in der Verwaltungspraxis ist, dass bei „kleinen“ Lehrberufen Schwierigkeiten auftreten, die Prüfungskommissionen zusammenzustellen und deshalb die Kandidatinnen und Kandidaten länger auf einem Prüfungstermin warten müssen. Der § 21 Abs 2 BAG festgesetzte Zeitrahmen

„am Ende der Lehrzeit (§23 Abs. 2)“

ist in der Praxis dehnbar.

Die Lehrlingsstelle hat den Lehrlingen beim erstmaligen Antritt

„die für die praktische Prüfung notwendigen Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht erklären, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen.“

Die Prüfungstaxen für die Lehrabschlussprüfung sind vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzulegen und von den Lehrlingsstellen einzuheben und fließen diesen auch zu. Beim erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung sind die Lehrberechtigten verpflichtet dem Lehrling die Prüfungstaxen zu ersetzen, wenn dieser innerhalb der Lehrzeit oder innerhalb der Behaltefrist antritt (Zeit der Weiterverwendung § 18 BAG).

### 6.8.2 Inhalte

Die Inhalte der Lehrabschlussprüfungen finden sich in den konkreten Prüfungsordnungen, die für jeden einzelnen Lehrberuf existieren. Die Prüfung gliedert sich grundsätzlich in eine praktische und in einen theoretischen Prüfungsteil.

**Tabelle 8: Theoretische und praktische Lehrabschlussprüfung<sup>47</sup>**

Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
Diese wird durch die positive Ablegung der letzten Klasse der Berufsschule ersetzt (§ 23 Abs 8 BAG).	Die praktische Prüfung besteht aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilen.
Die Bestimmung, dass auch der Abschluss einer die Lehrzeit ersetzen berufsbildenden mittleren oder höheren	Die Prüfungsgegenstände orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsordnung.

---

<sup>47</sup> Eigene Darstellung

<p>Schule oder einer Sonderform desselben die theoretische Prüfung ersetzt ist hinfällig, da eine solche Verordnung nach § 28 BAG nicht mehr existiert.</p> <p>Die Prüfungsgegenstände orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsordnung.</p>	
--	--

### 6.8.3 Zulassung

Das gesamte Verfahren bezüglich der Lehrabschlussprüfung, Zulassung und Abwicklung, wird von der Lehrlingsstelle als Behörde durchgeführt. Die Handlungen der Lehrlingsstelle haben daher Bescheidcharakter. Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung erfolgt nach Paragraph 23 BAG. Prinzipiell können zur Lehrabschlussprüfung drei Gruppen von Personen zugelassen werden (§ 23 Abs 1 BAG)

„a) Lehrlinge;

b) Personen, die die festgesetzte Lehrzeit allenfalls unter Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes oder von Zeiten gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes beendet haben; und

c) Personen, die auf Grund einer schulmäßigen Ausbildung keine Lehrzeit zurücklegen müssen.“

wenn sie einen Nachweis nach 23 Abs. 3 BAG erbringen

„a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;

b) der Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und

c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe.

Die Lehrlingsstelle kann aus organisatorischen Gründen auf die Vorlage dieser Beilagen verzichten bzw. festlegen, dass die Prüfungstaxe zu einem späteren Zeitpunkt eingehoben wird.“

Der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann für Lehrlinge nach § 23 Abs 1 lit a BAG frühestens sechs Monate vor Ende der Lehrzeit beantragt werden. Der Prüfungstermin der Lehrabschlussprüfung, kann frühestens zehn Wochen vor Ende der Lehrzeit stattfinden. Dieser Termin darf bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres sein, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, nicht vor Ende des letzten Lehrgangs. Eine besonderen Bedeutung kommt dem § 23 Abs 2a BAG zu:

*„(2a) Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung beantragen und zur Lehrabschlußprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestimmt hat oder das Lehrverhältnis einvernehmlich oder ohne Verschulden des Lehrlings vorzeitig aufgelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.“*

Diese Bestimmung ist für vor allem für Lehrlinge relevant, die ganzjährige Berufsschulen besuchen und einen versetzten Lehrzeitbeginn haben, der verursacht, dass Ihre Lehrzeit erst deutlich hinter dem regulären Berufsschuljahr endet. Dieser Fall tritt dann ein, wenn Lehrlinge ihre Lehrzeit im Betrieb verspätet, etwa im Oktober oder November beginnen aber trotzdem regulär, in die erste Klasse der Berufsschule, eingestuft werden. Bei dieser Regelung besteht allerdings die Einschränkung, eine Zustimmung des Lehrberechtigten zu fordern, was sich in der Praxis oftmals als Hinderungsgrund darstellt. Dass das Lehrverhältnis gelöst wurde oder vorzeitig geändert hat, kommt deutlich häufiger vor. Die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung, vor Kommissionen, außerhalb des Lehr- oder Wohnortes, kommt in Wien selten vor. Von sehr wesentlicher Bedeutung ist in der Verwaltungspraxis die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 lit a oder b BAG.

**Tabelle 9: Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 lit a und b<sup>48</sup>**

<p>„(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen“</p>	
<p>„a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder“</p>	<p>„b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitzersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.“</p>

Für den Lehrberuf Zahnärztliche Fachaissance existiert dazu folgende, zusätzliche Einschränkung:

„3. Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 ist der Nachweis der für die Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz erforderlichen Qualifikation; § 23 Abs. 7 und 9 ist nicht anzuwenden.“ (§ 35a Abs. 2 Z 3)

In diesen Fällen darf der Prüfungstermin, zudem der Prüfungswerber ausnahmsweise zugelassen wird, nicht vor dem Termin liegen, an dem der Prüfungswerber, wenn er am 1. Juli des Jahres in dem er die Schulpflicht beendet hat, ein Lehrverhältnis begonnen hätte, frühestens die Prüfung ablegen hätte können. In Wien ist es Verwaltungspraxis, dass für einen Antritt nach § 23 Abs 5 lit a jedenfalls 18 Monate Praxis (Hälfte der Lehrzeit), unter Einrechnung von Kursen, verlangt wird um zur Prüfung antreten zu dürfen.

Das kann in der Praxis dazu führen, dass Kursteilnehmerinnen von Kursen des Arbeitsmarktservices oder der beruflichen Rehabilitation, die normalerweise weniger

<sup>48</sup> Eigene Darstellung.

als 18 Monate dauern, nicht unmittelbar nach Kursende zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, sondern die Differenzzeit auf 18 Monate, durch eine berufliche Tätigkeit als „ungelernter“ Arbeitnehmer, mit allen daraus resultierenden sozial- und kollektiv vertragsrechtlichen Nachteilen, überbrücken müssen. Dies widerspricht im Grunde dem Sinn und Zweck der Regelung. Man kann annehmen, dass die unterschiedlichen Formulierungen des Gesetzgebers den Zweck hatten, dass die Absolvierung der Hälfte der Lehrzeit eben nur bei Kandidatinnen, die nach die lit b antreten wollen, gewollt war und bei Kandidatinnen, die nach lit a antreten wollen, die Vollendung des 18. Lebensjahres und der nachweisliche Erwerb von „Fertigkeiten und Kenntnissen“ ausreicht. Die Formulierung

*„beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen“*

deutet darauf hin, dass dies im Einzelfall geprüft werden müsste und nicht generell entschieden werden soll. Eine in Abs 7 vorgesehene Verordnung, über die Mindestdauer von Kursen, wurde nicht erlassen. Aus dem Text des Abs 7, geht deutlich hervor, dass die Vorlage der Teilnahmebestätigung an einem solchen Kurs eine Glaubhaftmachung wäre.

#### **6.8.4 Kommissionen**

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung wird in § 22 BAG, die Prüfungskommission für die Teilprüfungen über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung in § 22a geregelt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Grunderfordernisse für ihre Mitglieder regelt § 22 Abs 1 bis 3 BAG sowie § 2 AllgLPrüfO. Das Bestellverfahren wird vom Leiter der Lehrlingsstelle durchgeführt, die Bestellungen erfolgen auf fünf Jahre. Bei der Bestellung von Vorsitzenden ist der Leiter der Lehrlingsstelle an die Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Diese müssen einstimmig erfolgen. In der Praxis erfolgen die Vorschläge für Vorsitzende der Lehrabschlussprüfungen durch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Eine wesentliche Ausnahme davon stellen die Bestimmungen des § 35a BAG dar. Im Zuge der Schaffung des Lehrberufes „Zahnärztliche Fachassistentin“ wurde festgelegt, dass laut § 35a Abs 2 Z 2 BAG, nur einen vom Landeshauptmann entsandte

Angehörige des zahnärztlichen Berufes, zum Vorsitzenden der Lehrabschlussprüfung in diesem Beruf ernannt werden kann. Dafür waren fachliche Gründe angeführt. Diese Regelung stellt im Grunde einen Systembruch bezüglich der paritätischen Besetzung von Vorsitzenden der Lehrabschlussprüfungskommissionen, durch jeweils von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgeschlagene Personen, dar. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission, bezüglich der Beisitzer, sind für jede Lehrabschlussprüfung zwei Listen zu berücksichtigen. Eine wird jeweils von der fachlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber, die andere von der Arbeiterkammer erstellt. Bei der Besetzung der Kommission ist von jeder dieser beiden Listen je ein Mitglied zu nominieren. Diese Bestimmung stellt sicher, dass in jeder Prüfungskommission mindestens ein Mitglied, welches von der Interessenvertretung der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer vorgeschlagen wurde, nominiert ist. In der Praxis kann es vorkommen, dass diese Bestimmung mangels ausreichender Prüfer nicht eingehalten wird, so dass in einer Prüfungskommission lediglich Mitglieder einer Kurie, zumeist der Arbeitgeber, vertreten sind. In diesem Fall ist die Prüfungskommission streng genommen nicht ordentlich zusammengesetzt und es stellt sich die Frage welche Konsequenzen dieser Umstand, in Zusammenhang mit dem Artikel 47 GRC und den Art 83 Abs 2 bzw. 87 Abs 3 B-VG, haben könnte. Das ist insbesonders aufgrund der Tatsache, dass es gegen die Entscheidungen der Prüfungskommissionen kein Rechtsmittel gibt, von Interesse. Für den Fall, dass es bei der Einrichtung neuer Lehrberufe zu einem Mangel an Vorsitzenden und Beisitzern käme legt § 23 Abs 4 BAG fest, dass in diesem Fall Personen, die den Kriterien am ehesten entsprechen, zu ernennen sind. Die Kriterien, die Vorsitzende oder Beisitzer zu erfüllen haben, wurden im Rahmen der BAG Novelle 2015 geändert. Die stark formalisierten Voraussetzungen wurden deutlich allgemeiner formuliert. Ziel dieser Maßnahme war es, eine ausreichend Anzahl von Prüfern bzw. Vorsitzenden zur Durchführung der Lehrabschlussprüfungen sicherzustellen.<sup>49</sup> Diese gesetzliche Änderung wurde allerdings in der Allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung nicht nachvollzogen, so dass die, im ursprünglichen Gesetz, vorgesehenen Kriterien in der Verordnung nach wie vor vorhanden sind.

---

<sup>49</sup> Aust, Berufsausbildungsgesetz<sup>2</sup> (2017) 846.

Tabelle 10: § 22 BAG und § 2 AllgLprüfO<sup>50</sup>

§ 22 BAG	§ 2 AllgLprüfO
<p>„§ 22. (1) Die Lehrabschlussprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Lehrlingsstelle zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über eine fachliche Qualifikation zu verfügen, die zumindest dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung aus dem Berufsbereich der Ausbildung, insbesondere im selben oder in einem verwandten Lehrberuf, entspricht.“</p>	<p>„§ 2. (1) Die Prüfungskommission hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.</p> <p>(2) Der Vorsitzende muß</p> <p>a) die dem betreffenden Lehrberuf entsprechenden Tätigkeiten selbständig oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ausüben und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt sein oder</p> <p>b) in dem betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt oder eine facheinschlägige schulmäßige Ausbildung im Sinne des § 34a BAG abgeschlossen haben, ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sein (§ 22 Abs. 2 BAG).</p> <p>(3) Einer der Beisitzer muß</p> <p>a) die dem betreffenden Lehrberuf entsprechenden Tätigkeiten selbständig ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer durchführen und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt sein oder</p>

<sup>50</sup> Eigene Darstellung.

	<p><i>b) in dem betreffenden oder in einem mit ihm verwandten Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt oder eine facheinschlägige schulmäßige Ausbildung im Sinne des § 34a BAG abgeschlossen haben, ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sein (§ 22 Abs. 2 BAG).</i></p> <p><i>(4) Der andere Beisitzer muß mindestens 21 Jahre alt, durch mindestens vier Jahre im betreffenden Lehrberuf tätig gewesen sein und in dem betreffenden oder in einem mit ihm verwandten Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung abgelegt oder eine facheinschlägige schulmäßige Ausbildung im Sinne des § 34a BAG abgeschlossen haben (§ 22 Abs. 3 BAG).“</i></p> <p>Die Verweise auf die Bestimmungen des BAG in der AllgLPrüfO beziehen sich auf die alte Fassung des BAG!</p>
--	--

Die Bestimmungen der Allgemeinen Lerhabschlussprüfungsordnung in der momentan geltenden Fassung sind nicht mehr anwendbar, da sie dem Gesetz nicht entsprechen.

Einen Spezialfall, bei der Lehrabschlussprüfung, stellt die Möglichkeit dar eine Teilprüfung, über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung, zu absolvieren. Dies ist nur bei vierjährigen Lehrberufen möglich. In diesem Fall wird für die Teilprüfung über den Fachbereich eine eigene Prüfungskommission gebildet (§ 22a BAG).

### 6.8.5 Prüfungsordnung

Gemäß § 25 Abs 2 BAG sind Lehrabschlussprüfungen nicht öffentlich. Diese Bestimmung findet sich auch in § 7 AllgLPrüfO wieder. Darüber hinaus gelten die

Verwaltungsgesetze, laut Artikel I Art 3 Z 6 EGVG, für die Durchführung von Prüfungen nicht, sofern es nicht um die Zulassung zu Prüfungen geht. Das hat im Bereich der Lehrabschlussprüfungen die Konsequenz, dass Rechtsmittel für die Kandidatinnen kaum vorhanden sind. Der Prüfungsvorgang, inklusive Bestimmungen über die Noten der einzelnen Prüfungsgegenstände und über die Gesamtprüfung sind in § 25 BAG und in § 9 der AllgLPrüO geregelt, ebenso wie die Prüfungsniesschrift in § 11 AllgLPrüO. Eine Einsicht in Prüfungsniesschrift erhalten nach Abs 4 allerdings nur

*„ein für die Berufsausbildung zuständiger Beamter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundes-Berufsausbildungsbeirates oder des zuständigen Landes-Berufsausbildungsbeirates“*

falls sie bei der Prüfung anwesend waren. Eine Einsicht in die Prüfungsniesschrift steht demgemäß den Kandidatinnen nicht zu. Ebenso ist keine Form von Rechtsmitteln, weder gegen die Modalität der Durchführung noch gegen das Ergebnis, vorgesehen. Die Verkündung des Prüfungsergebnisses ist kein Bescheid. Im Gegensatz zu anderen Prüfungregelungen, in anderen Materiengesetzen, die wie zum Beispiel im Schulunterrichtsgesetz (z.B. § 20 Abs 6 SchuG), Rechtsmittel gegen den Beschluss bezüglich eines negativen Abschlusses vorsehen, existiert eine vergleichbare Regelung im Bereich des Berufsbildungsgesetzes nicht. Ob diese Rechtslage mit der Bestimmung des Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) vereinbar ist, ist zumindest hinterfragbar. Von der Nichtöffentlichkeit der Lehrabschlussprüfung sind in § 7 Abs 1 bis 3 AllLPrüO allerdings bestimmte Personengruppen ausgenommen. Die Entscheidung über die Zulassung solcher Gruppen nach Abs 1 und 2 unterliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ist an die Glaubhaftmachung eines beruflichen Interesses dieser Personen sowie an die räumlichen Möglichkeiten im Prüfungslokal gebunden. Ein berufliches Interesse ist jedenfalls anzunehmen (§ 7 Abs 2) bei:

1. *Prüfungswerber vor Antritt zur Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate oder beim nächsten Prüfungstermin,*
2. *Berufsberater,*
3. *facheinschlägige Lehrlingswarte,*
4. *facheinschlägige Berufsschullehrer.“*

In der Verwaltungspraxis, in Wien, nehmen bei Lehrabschlussprüfungen selten Zuschauer teil, und wenn, dann handelt es sich dabei zumeist um Personen, die im § 7 Abs 3 BAG angeführt sind und jedenfalls das Recht auf Teilnahme haben.

*„(3) Die für die Berufsausbildung zuständigen Beamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des jeweiligen Amtes der Landesregierung, die mit einschlägigen Agenden befaßten Mitarbeiter der Lehrlingsstelle sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundes-Berufsausbildungsbeirates und der Landes-Berufsausbildungsbeiräte haben das Recht, den Prüfungen jederzeit beizuwohnen. Gleiches gilt für die Vertreter der Berufsschulinspektion des jeweiligen Landes, sofern diese der Lehrlingsstelle vom Landes/Stadtschulrat schriftlich namhaft gemacht worden sind.“*

Besonders das Zuhören von Berufsschullehrern wird seitens vieler Mitglieder der Prüfungskommissionen abgelehnt. Die räumlichen Gegebenheiten lassen mit wenigen Ausnahmen (z.B. Lehrabschlussprüfungen bei pharmazeutisch kaufmännischen Assistenten) die Anwesenheit mehrerer Zuhörer in der Regel nicht zu. Dazu kommt, dass die Prüfungstermine nichtöffentlich bekannt gegeben werden. Die konkrete Abwicklung der Prüfung, inklusive des konkreten Prüfungsvorgangs, wird von der Lehrlingsstelle koordiniert und von den einzelnen Prüfungskommissionen, unter Leitung der jeweiligen Vorsitzenden, umgesetzt. Die Inhalte der Prüfungen entsprechen jeweils den, für jeden Lehrberuf festgesetzten, Prüfungsordnungen und unterscheiden sich zum Teil beträchtlich voneinander. Besonders zwischen Lehrabschlussprüfungen in Handwerken, die zumeist mit der Erstellung eines Werkstücks einhergehen, und zum Beispiel Lehrabschlussprüfungen in kaufmännisch-administrativen Bereichen, die nahezu ausschließlich aus schriftlichen Arbeiten und dazugehörigen Gesprächen bestehen, gibt es große Unterschiede. Es ist zu hinterfragen, ob die einheitliche Organisation der Lehrabschlussprüfung, in der allgemeinen Form in der sie momentan existiert, zweckmäßig ist, um erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten in einem sehr differenzierten System von Berufsbildung zu überprüfen. Der Prüfungsvorgang bei Lehrabschlussprüfungen wird in § 8 AllgLPrüfO geregelt, die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und allfällige Wiederholungsprüfungen in den §§ 9 und 10 AllLPrüfO. Die einzelnen Prüfungsgegenstände werden mit Noten von „sehr gut“ bis „nicht genügend“ bewertet (§ 9 Abs 1 AllgLPrüfO), die Gesamte Lehrabschlussprüfung mit den Bewertungen, „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## 6.9 Anrechnungen & Verwandtschaften

Bei den im BAG System geregelten Ausbildungen handelt es sich, um zum Teil sehr unterschiedliche Berufe und es kommt oft vor, dass eine Ausbildung begonnen, jedoch abgebrochen und eine völlig andere, in Folge, aufgenommen wird. Das gilt nicht nur innerhalb der Systematik des Berufsausbildungsgesetzes sondern auch für diejenigen, die aus anderen Systemen der Berufsausbildung in das BAG System einsteigen. Insgesamt ergeben sich folgende Varianten des Einstieges in die Lehrausbildung mit Vorausbildung:

- Wechsel der Lehrausbildung im selben Lehrberuf;
- Wechsel der Lehre in einen verwandten Lehrberuf;
- Beginn einer Lehre nach Absolvierung einer vorher gegangenen Lehre in einem nicht verwandten Beruf;
- Abbruch einer vollschulischen Ausbildung und Beginn einer Ausbildung in einen Lehrberuf;
- Beginn einer Lehre nach Absolvierung einer vollschulischen Ausbildung;
- Beginn einer Lehre nach sonstigen Vorausbildungen;

### 6.9.1 Rechtliche Grundlagen

#### 6.9.1.1 Lehrberufsliste

*„§ 7. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung in einer Lehrberufsliste festzusetzen:*

- a) *die Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3,*
- b) *die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 6 Abs. 1,*
- c) *die verwandten Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 4,*
- d) *das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe im Sinne des § 6 Abs. 4 und*
- e) *den Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem anderen Lehrberuf.*

*(2) Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht*

eingegriffen werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen.“

#### 6.9.1.2 Verordnung Ausbildung von Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit

„Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit<sup>51</sup>  
StF: BGBI. II Nr. 201/1997

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBI. I Nr. 67/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

§ 1. Lehrberufe, für die in der Lehrberufsliste eine dreijährige, dreieinhalbjährige oder vierjährige Lehrzeit festgelegt wurde, können von Personen in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden, die nachweisen,

daß sie eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende höhere Schule

1. oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich besucht haben oder
2. daß sie eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz unterliegenden Lehrberuf abgelegt haben oder
3. daß sie eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben.

#### § 2

§ 2. Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne dieser Verordnung gilt die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung bei mittleren Schulen oder der Reifeprüfung bei höheren Schulen.

#### § 3

§ 3. Für die Ausbildung von Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit sind die jeweiligen

---

<sup>51</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes (1), 2018

*Ausbildungsvorschriften/Ausbildungsordnungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:*

bei den dreijährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2. beziehungsweise 3. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit) für die

1. Monate 1 bis einschließlich 8 (1. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 17 bis einschließlich 24 (3. Ausbildungsperiode),

bei den dreieinhalbjährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit) für die Monate 1 bis einschließlich 8 (1.

2. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode), 17 bis einschließlich 24 (3. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 25 bis einschließlich 30 (4. Ausbildungsperiode),

bei den vierjährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit) für die

3. Monate 1 bis einschließlich 8 (1. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode), 17 bis einschließlich 26 (3. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 27 bis einschließlich 36 (4. Ausbildungsperiode).

*§ 4. Auf Lehrverträge, die zur Erlernung eines Lehrberufs in verkürzter Lehrzeit abgeschlossen werden, sind Lehrzeitersätze im Sinne des § 28 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes nur dann anzuwenden, wenn mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit ersetzt wird. Lehrzeitanrechnungen auf Grund von Verwandtschaftsregelungen in der Lehrberufsliste haben gemäß § 3 zu erfolgen.*

*§ 5. (1) Die Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit eingerichtet wird, BGBI. Nr. 251/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. Nr. 317/1995, ist auf bestehende Lehrverhältnisse weiter anzuwenden.*

*(2) Lehrlinge, die gemäß der in Abs. 1 angeführten Verordnung in verkürzter Lehrzeit ausgebildet werden, können durch Lehrvertragsänderung in die Regellehrausbildung auf Grund dieser Verordnung überwechseln. Die bislang im Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten sind in diesem Fall zur Gänze anzurechnen.*

*§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.“*

#### **6.9.1.3 §§ 28 und 34a**

*„Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung“*

§ 28. (1) Zeugnisse (Jahrgangszeugnisse, Abschlußzeugnisse, Abschlußprüfungszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse), mit denen der erfolgreiche Abschluß allgemeinbildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen und der Schulversuche oder einzelner Klassen dieser Schulen nachgewiesen wird, ersetzen Lehrzeiten in den der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schule entsprechenden Lehrberufen, wenn die Schüler während des Besuches der Schule oder der einzelnen Klassen der Schule in den dem betreffenden Lehrberuf eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnissen derart fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, daß sie in der Lage sind, die Ausbildung in einer Lehre unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit zweckentsprechend fortzusetzen oder befähigt sind, zur Lehrabschlußprüfung anzutreten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten in bestimmten Lehrberufen durch die schwerpunktmaßige berufsbildende Ausbildung in einer Schule gemäß Abs. 1 ersetzt werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeitzersätze ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen für die betreffende Schultyp auszugehen. Lehrplanänderungen, die zu einer Veränderung der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schultyp führen, sind bei der Regelung des Lehrzeitzersatzes zu berücksichtigen. Lehrzeitzersätze dürfen nur für Klassen festgelegt werden, die mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Bei der Festlegung von Lehrzeitzersätzen haben jene Gegenstände, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist, außer Betracht zu bleiben.

(3) Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und

a) die eine von einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht oder hinsichtlich des Lehrberufes nicht erfaßte Schule besucht hat oder

b) auf die wegen des Schulerfolges die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht Anwendung finden,

ist auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Im Falle der lit a ist die Schulzeit auf die festgesetzte Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren, mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen, wenn das Erlernte für die Anrechnung dieser Zeit ausreicht. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist das Berufsbild des Lehrberufes und die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es darf gemäß lit b keine Anrechnung

*vorgenommen werden, die über die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegte Anrechnung hinausgeht. Es darf auch keine Anrechnung für Klassen vorgenommen werden, die nicht mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Weiters hat die Lehrlingsstelle vor Eintragung des Lehrvertrages eine binnen vier Wochen abzugebende Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates zur sachlichen Rechtfertigung und zum Ausmaß der Anrechnung einzuholen und zu berücksichtigen.“*

*„§ 34a. Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.“*

#### **6.9.1.4 Erlass Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a BAG**

Erlass des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012).

#### **6.9.2 Im selben Lehrberuf**

Im Falle des Wechsels des Ausbildungsberechtigen im selben Lehrberuf gilt der Grundsatz, dass absolvierte Lehrzeiten voll angerechnet werden. Das gilt auch, wenn die Ausbildung in einer überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG stattgefunden hat.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages durch Protokollierung vor. (§ 13 Abs 2 lit a BAG)

#### **6.9.3 Zwischen Lehrberufen**

##### **6.9.3.1 Verwandte Berufe**

Im Fall des Wechsels des Lehrberufes hat die zuständige Lehrlingsstelle die Anrechnung entsprechend der Bestimmungen der Lehrberufsliste (siehe 5.7.1) bei der Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen. Beispiel:

WK-Nr.	Lehrberuf	Lehrzeit Verwandte Lehrberufe	Anrechnung auf verw. LB
728	Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn	3 Bankkaufmann/-frau Betriebsdienstleistung Betriebslogistikkaufmann/-frau Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel - Buch- und Pressegroßhandel - Verlag Bürokaufmann/-frau DrogistIn EinkäuferIn Finanz- und Rechnungswesenassistenz Finanzdienstleistungskaufmann/-frau Großhandelskaufmann/-frau Hotel- und GastgewerbeassistentIn Hotelkaufmann/-frau (AV) Immobilienkaufmann/-frau Industriekaufmann/-frau Mobilitätservice Personaldienstleistung Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz RechtskanzleiassistentIn ReisebüroassistentIn Speditionskaufmann/-frau Speditionswirtschaft	1. voll 1. voll 1., 2. voll 1., 2., 3. voll 1., 2., 3. voll 1., 2., 3. voll 1., 2., 3. voll 1. voll 1., 2. voll 1. voll 1., 2. voll 1., 2. voll

Abbildung 10: Lehrberufsliste<sup>52</sup>

Ein Lehrling hat 15 Monate im Lehrberuf „Archiv-, Bibliotheks- und ArchivassistentIn“ absolviert und danach den Beruf aufgegeben und beginnt ein neues Lehrverhältnis im Lehrberuf „Bürokaufmann/-frau“. Aufgrund der Bestimmungen der Lehrberufsliste sind das 1., 2., und 3. Lehrjahr voll anzurechnen. Die 15 Monate Vorlehre werden daher zu 100% bei der Festlegung der Lehrzeit des neuen Lehrvertrages berücksichtigt. Für den Fall des Beginnes eines neuen Lehrverhältnisses, im Lehrberuf „Bankkaufmann“, wird laut Lehrberufsliste das erste Lehrjahr voll angerechnet, bei der Neueintragung des Lehrvertrages sind daher nur 12 Monate zu berücksichtigen. Die Möglichkeit eines „doppelten Durchstieges“, als der Anrechnung über mehrere Berufe im „Kettenverfahren“, besteht nicht. Beispiel:

<sup>52</sup> Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird 1975 BGBL 268/1975 idgF.

WK-Nr.	Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandte Lehrberufe	Anrechnung auf verw. LB
716	<b>Bürokaufmann/-frau</b>			
	3 Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentInn			1., 2. voll
	Bankkaufmann/-frau			1., 2. voll
	Betriebsdienstleistung			1., 2. voll
	Betriebslogistikkaufmann/-frau			1. voll
	Buch- und Medienwirtschaft			
	- Buch- und Musikalienhandel			1., 2. voll
	- Buch- und Pressegroßhandel			1., 2. voll
	- Verlag			1., 2. voll
	DrogistIn			1. voll
	EDV-Kaufmann/-frau			1. voll
	EinkäuferIn			1., 2. voll
	Einzelhandel			1. voll
	Finanz- und RechnungswesenassistentIn			1., 2. voll
	Finanzdienstleistungskaufmann/-frau			1., 2. voll
	Foto- und Multimediakaufmann/-frau			1. voll
	Großhandelskaufmann/-frau			1., 2. voll
	Hotel- und GastgewerbeassistentIn			1., 2. voll
	Hotelkaufmann/-frau (AV)			1., 2. voll
	Immobilienkaufmann/-frau			1., 2. voll
	Industriekaufmann/-frau			1., 2. voll
	Medizinproduktekaufmann/-frau (AV)			1. voll
	Mobilitätsservice			1. voll
	Personaldienstleistung			1., 2. voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz			1. voll
	RechtskanzleiassistentInn			1., 2. voll
	ReisebüroassistentInn			1. voll
	Speditionskaufmann/-frau			1. voll
	Speditionslogistik			1. voll
	Sportadministration			1., 2. voll
	SteuerassistentIn			1., 2. voll
	Versicherungskaufmann/-frau			1., 2. voll
	VerwaltungsassistentInn			1., 2. voll
	Waffen- und MunitionshändlerInn			1., 2. voll
	Zahnärztliche FachassistentIn (AV)			1. voll
				1. voll

**Abbildung 11: Lehrberufsliste<sup>53</sup>**

Die Anrechnungskette: „Archiv-, Bibliotheks- und ArchivassistentIn“ zur Bürokaufmann/-frau“ (1, 2., 3. voll) und dann zur Bankkaufmann/-frau“ (1. 2. voll) und damit eine Anrechnung von zwei Lehrjahren ist nicht möglich, die Lehrberufsliste wird immer direkt angewendet.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages durch Eintragung vor. (§ 13 Abs 2 lit b,c BAG)

### 6.9.3.2 Nicht verwandte Berufe

Bei Lehrberufen, die nicht verwandt sind, kann die Lehrberufsliste nicht herangezogen werden. Die Folgelehre beginnt daher wieder mit Eintritt in das erste Lehrjahr, außer wenn andere Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dann sind diese zu berücksichtigen wie beispielweise Anrechnungen nach §§ 13 Abs 2 lit k BAG.

<sup>53</sup> Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird 1975 BGBl 268/1975 idqF.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages durch Eintragung vor. Voraussetzung ist die Mitwirkung der Parteien und eine Befassung des LBAB.

#### 6.9.4 Berücksichtigung des Berufsschulbesuches

„§ 13. ....

*(2) Auf Grund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilung des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:*

*f) die Zeiten des Weiterbesuches der Berufsschule gemäß § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 241/1962,“*

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages durch Eintragung vor. Dies aber unter der Maßgabe der Mitteilungen der Parteien.

#### 6.9.5 Zwischen Lehrberufen und volsschulischen Ausbildungen

In Österreich existieren grundsätzlich zwei Systeme der Berufsbildung (siehe Kapitel 2). Die Verbindung zwischen dem volsschulischen System und der dualen Berufsausbildung, in Richtung der Systematik des BAG, wurde traditionell durch die Bestimmungen des § 28 des BAG geregelt. Im Jahr 1993 wurde die Regelung dieser Verbindung grundsätzlich geändert.

##### 6.9.5.1 Regelung bis 1993<sup>54</sup>

„Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

*§ 28. (1) Der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und, soweit es der betreffende Lehrberuf erfordert, auch praktisch unterwiesen werden, ersetzt die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die in den betreffenden Lehrberufen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem solchen Ausmaß vermittelt werden, daß die Schüler in der Lage sind, die diesem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben.*

---

<sup>54</sup> Außerkrafttreten 30.06.1993

(2) Kann die Lehrabschlußprüfung nicht nach Abs. 1 ersetzt werden, so ist der erfolgreiche Besuch von mindestens zwei Schuljahren einer der im Abs. 1 genannten Schulen auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, jedoch nur insoweit, als die Lehrlinge während des noch zurückzulegenden Teiles der Lehrzeit in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen unterwiesen werden können, um die dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht ausführen zu können. Handelt es sich um eine durch Abs. 1 nicht erfaßte Schule, so gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, daß der erfolgreiche Besuch mindestens der zehnten Schulstufe nachgewiesen werden muß. Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule haben jene Unterrichtsgegenstände der Schule außer Betracht zu bleiben, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, ob die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung gemäß Abs. 1 oder in welchem Ausmaß die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf durch den Besuch einer Schule gemäß Abs. 2 ersetzt wird; hiebei ist maßgebend:

- a) bei öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen auf Grund ordnungsgemäß kundgemachter Lehrpläne unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes,
- b) bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(4) Einer Person,

- a) die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die eine unter eine Verordnung gemäß Abs. 3 fallende Schule besucht hat und
- c) auf die wegen ihres Schulerfolges die Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 keine Anwendung finden,

ist auf Antrag von der Lehrlingsstelle der Schulbesuch auf die für den Lehrberuf des Antragstellers festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, wenn das durch den Schulbesuch Erlernte zumindest für die Anrechnung eines halben Jahres ausreicht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung ist unter Berücksichtigung des Berufsbildes des Lehrberufes und der Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung maßgebend, daß der Antragsteller während des noch zurückzulegenden Teiles der Lehrzeit in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend unterwiesen werden kann; hiebei darf aber keine über die in der auf Grund des Abs. 3 erlassenen Verordnung festgesetzte Anrechnung

*hinausgehende Anrechnung vorgenommen werden.“*

Die Bestimmung regelte sowohl den Ersatz von Lehrabschlussprüfungen (Abs 1) als auch den Ersatz von Lehrzeiten (Abs 2). Dazu wird eine Verordnungsermächtigung definiert (Abs 3), welche festlegt, welche Schultypen welche Lehrzeitzersätze bzw. Lehrabschlussprüfungsersätze bewirken. Die letzmalig erlassene Verordnung zu § 28 BAG des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, vom 3. Juli 1985, über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung StF: BGBl. Nr. 356/1985, BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989, BGBl. Nr. 535/1990, BGBl. Nr. 88/1991, BGBl. Nr. 154/1992, BGBl. Nr. 533/1992, tritt durch das Bundesgesetz, betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG), mit 1. Jänner 2019, außer Kraft.

Aufgrund der Tatsache, dass die besagte Verordnung seit 1992 nicht mehr novelliert wurde handelt es sich bei ihr allerdings um „totes Recht“, da die Lehrpläne der betroffenen Schulen allesamt novelliert wurden bzw. nicht mehr in Kraft sind.

#### **6.9.5.2 Aktuelle Regelung**

*„Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung“*

**§ 28.** (1) Zeugnisse (Jahrgangszeugnisse, Abschlußzeugnisse, Abschlußprüfungszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse), mit denen der erfolgreiche Abschluß allgemeinbildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen und der Schulversuche oder einzelner Klassen dieser Schulen nachgewiesen wird, ersetzen Lehrzeiten in den der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schule entsprechenden Lehrberufen, wenn die Schüler während des Besuches der Schule oder der einzelnen Klassen der Schule in den dem betreffenden Lehrberuf eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnissen derart fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, daß sie in der Lage sind, die Ausbildung in einer Lehre unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit zweckentsprechend fortzusetzen oder befähigt sind, zur Lehrabschlußprüfung anzutreten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten in bestimmten Lehrberufen durch die schwerpunktmaßige berufsbildende Ausbildung in einer Schule gemäß Abs. 1 ersetzt werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeitzersätze ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen für die betreffende Schultypen auszugehen.

*Lehrplanänderungen, die zu einer Veränderung der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schultypen führen, sind bei der Regelung des Lehrzeitzertifikates zu berücksichtigen. Lehrzeitzertifikate dürfen nur für Klassen festgelegt werden, die mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Bei der Festlegung von Lehrzeitzertifikaten haben jene Gegenstände, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist, außer Betracht zu bleiben.*

*(3) Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und*

- a) die eine von einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht oder hinsichtlich des Lehrberufes nicht erfaßte Schule besucht hat oder*
- b) auf die wegen des Schulerfolges die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht Anwendung finden,*

*ist auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Im Falle der lit a ist die Schulzeit auf die festgesetzte Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren, mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen, wenn das Erlernte für die Anrechnung dieser Zeit ausreicht. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist das Berufsbild des Lehrberufes und die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es darf gemäß lit b keine Anrechnung vorgenommen werden, die über die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegte Anrechnung hinausgeht. Es darf auch keine Anrechnung für Klassen vorgenommen werden, die nicht mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Weiters hat die Lehrlingsstelle vor Eintragung des Lehrvertrages eine binnen vier Wochen abzugebende Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates zur sachlichen Rechtfertigung und zum Ausmaß der Anrechnung einzuholen und zu berücksichtigen.“*

#### **6.9.5.3 AbsolventInnen und Lehrabschlussprüfungsersätze**

Im Gegensatz zur Fassung des Jahres 1992 sieht die Regelung keinen Ersatz von Lehrabschlussprüfungen vor. Es geht nur mehr um den Ersatz von Lehrzeiten (Abs 1). Das Ausmaß der Anrechnung wird durch eine Verordnung (Abs 2) festgelegt. Die ursprüngliche Verordnung nach § 28 BAG wurde allerdings nie novelliert, sodass die Rechtsnorm keine Wirkung entfaltet. Es kommt daher in der Verwaltungspraxis die Regelung nach Abs 3 zur Anwendung, nach der einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag, unter Erfüllung von Bedingungen, schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Neu im

Verfahren war auch der Umstand, dass es zu einer zwingenden Einholung einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates (Abs 3) durch die Behörde „zur sachlichen Rechtfertigung und zum Ausmaß der Anrechnung“ kommen muss. Dabei bindet die Formulierung „einzuholen und zu berücksichtigen“ die Behörde in ihrer Entscheidung. Die Frage des Ersatzes der Lehrabschlussprüfung, durch den Besuch einer schulmäßigen berufsorientierten Ausbildung, wurde durch die 1993 in Kraft getreten Einführung des § 34a des BAG, nur sehr unzureichend geregelt:

*„§ 34a. Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.“*

Zunehmend entstand ein Verwaltungsregelungs-„Niemandsland“ und es kam zu Phänomenen wie der Tatsache, dass mangels Regelungen, zum Beispiel ein Absolvent einer mittleren oder einer höheren Schule einen facheinschlägigen Lehrberuf nach erfolgreicher Absolvierung der Schule im ersten Lehrjahr zu lernen begann, auch deshalb, weil keine anderen Angebote gemacht wurden. Eine grundsätzliche Orientierung bei der Anrechnung von Lehrzeiten war, mangels aktueller Verordnung, ebenfalls nicht vorhanden.

Am 28.02.2013 wurde, seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012), ein Schreiben an die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern versendet. Darin wurde die

*„Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a BAG“*

festgelegt. Dazu wurde eine Liste der entsprechenden Schulen und Lehrberufe im Schreiben angeführt. Diese, für die Verwaltungspraxis der Lehrlingstellen verbindliche Festlegung umfasst auch die Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs 2 lit b BAG für verwandte Lehrberufe. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass

*„für Absolventen der in der Liste angeführten Schulen die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 Abs. 3 lit a BAG zu verweigern“*

ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für die betroffenen Absolventen der Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf freiwilliger Basis möglich ist. Die Regelung gilt für Schul- und Lehrabschlüsse, diese wird unter Einbeziehung der Lehrberufsliste zur Anrechnung von Lehrzeiten für diese Personengruppe verwendet. Beispiele:

## 2. Kaufmännische Schulen

Schule	Lehrberuf
5-jährige Handelsakademie (einschließlich Schulversuche und Fachrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürokaufmann/frau</li> <li>• Buchhaltung</li> </ul>
3-jährige Handelsschule mit Praktikum „praktische Bürotätigkeit“	Bürokaufmann/frau *)

## 3. Humanberufliche Schulen

5-jährige Höhere Lehranstalt für	Lehrberuf
wirtschaftliche Berufe einschließlich Sonderformen und Ausbildungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hotel- und Gastgewerbeassistent/in</li> <li>• Restaurantfachmann/frau</li> <li>• Koch/Köchin</li> </ul>
Tourismus (einschließlich Sonderformen und Ausbildungsschwerpunkte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hotel- und Gastgewerbeassistent/in</li> <li>• Restaurantfachmann/frau</li> <li>• Koch/Köchin</li> <li>• Reisebüroassistent/in</li> </ul>
Mode und Bekleidungstechnik einschließlich Sonderformen und Ausbildungsschwerpunkte	Bekleidungsgestaltung Hauptmodul Damenbekleidung
Mode einschließlich Sonderformen und Ausbildungsschwerpunkte	Bekleidungsgestaltung Hauptmodul Damenbekleidung

Abbildung 12: Auszug Erlass des bmwfj<sup>55</sup>

Für die Absolventen der 5-jährigen Handelsakademie ist die absolvierte Ausbildung gleichgehalten mit den Lehrabschlüssen „Bürokaufmann/-frau“ und „Buchhaltung“. In diesen Berufen darf kein Lehrvertrag mehr eingetragen werden. Es kommt allerdings des öfteren vor, dass ein Absolvent der Handelsakademie einen anderen Beruf, der durch ein Lehrverhältnis vermittelt wird, ergreifen möchte. Ein Beispiel dazu ist der Lehrberuf „Bankkaufmann/-frau. Dabei gibt es gundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Der Betrieb erkennt den Schulabschluss als ausreichende Voraussetzung für die Berufsausübung an. Der Absolvent der schulischen Ausbildung wird als Angestellter beschäftigt.

<sup>55</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Liste Facheinschlägigkeit gemäß § 34a BAG

[https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Liste\\_Facheinschlaegigkeit\\_gemaess\\_34a\\_BAG\\_\(BMWFJ\\_28.2.2.pdf\)](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Liste_Facheinschlaegigkeit_gemaess_34a_BAG_(BMWFJ_28.2.2.pdf) (abgefragt 20.08.2019).

- Der Betrieb bietet ein einschlägiges Lehrverhältnis als Einstieg in den Beruf an.

In zweiten Fall ist es zwingend, dass neben dem Rundschreiben des bmwfj die Lehrberufsliste herangezogen wird. Lt. Rundschreiben des bmwfj ist die Absolvierung einer Handelsakademie gleichwertig mit dem Lehrabschluss „Bürokaufmann/-frau“. Dieser wird lt. Lehrberufsliste im ersten und zweiten Lehrjahr auf den Lehrberuf „Bankkaufmann/-frau angerechnet.“

WK-Nr.	Lehrberuf	Lehrzeit Verwandte Lehrberufe	Anrechnung auf verw. LB
716	Bürokaufmann/-frau	3 Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentInnen Bankkaufmann/-frau Betriebsdienstleistung Betriebslogistikkaufmann/-frau	1., 2. voll 1., 2. voll 1., 2. voll 1. voll

**Abbildung 13: Lehrberufsliste**

Daraus ergibt sich, dass ein Lehrvertrag im Lehrberuf Bankkaufmann/frau nur für das 3. Lehrjahr eingetragen werden kann. Dieses Verfahren wird grundsätzlich bei allen Anrechnungen angewandt.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages durch Eintragung vor. Dies aber unter der Maßgabe der Mitteilungen der Parteien. Grundsätzlich müsste bei der Feststellung von Vorausbildung die Bestimmung des § 13a AVG zur Anwendung kommen. Die Behörde muss den Sachverhalt feststellen und die Partei auf die Rechtslage und ihrer Ansprüche hinweisen.

#### 6.9.5.4 Exkurs zur Gleichhaltung

In Wien sowie in den meisten Bundesländern gibt es vereinzelt Fälle bei denen die Anrechnungen, die entsprechend dem Rundschreiben des (BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012) Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgenommen werden sollen, durch Anträge nach § 13 Abs 5 BAG) um ein Jahr vermindert werden sollen.

*„(5) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, bei minderjährigen Lehrlingen auch dessen gesetzlichen Vertreter, die bei der Anmeldung des Lehrvertrages der Lehrlingsstelle vorzulegen ist, der gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Lehrzeitzersatz um nicht mehr als ein Jahr vermindert werden. Die Lehrlingsstelle hat vor der Eintragung eines derartigen Lehrvertrages eine binnen vier Wochen zu erstattende Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen. In dieser Stellungnahme hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat die Interessen des Lehrlings, insbesondere im*

*Hinblick auf die Erreichung des Lehrziels, zu berücksichtigen. Eine Eintragung des Lehrvertrages unter Bedachtnahme auf eine derartige Vereinbarung kann nur dann erfolgen, wenn die Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates die sachliche Rechtfertigung der Vereinbarung sowie das Ausmaß der Lehrzeitverkürzung feststellt.“*

In der Praxis in Wien wird bezüglich Anrechnungen nach § 34a BAG über die Rechtfertigung einer Verkürzung im LBAB nicht entschieden und somit kommt es zu keiner Verminderung. Der Grund dafür ist das im § 13 Abs 5 BAG, ausdrücklich nur zu Verminderungen von Anrechnungen gemäß Verordnung gemäß § 28 Abs 2 BAG ermächtigt wird. Um eine solche handelt es sich bei der Anwendung von § 34a BAG und des entsprechenden Erlasses nicht. Die Praxis des Wiener Landes-Berufsausbildungsbeirates ist dementsprechend keine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund dieser Vorgangsweise des Landes-Berufsausbildungsbeirates erlässt die Lehrlingsstelle einen dementsprechenden Bescheid, was bedeutet, dass sie eine Verminderung der Anrechnung nicht protokolliert wird. Die Antragssteller haben als Rechtsmittel, gegen diesen Bescheid der Lehrlingsstelle, den Weg zum Landesverwaltungsgericht. Ein solcher Fall ist durch die Beschwerde gegen den Bescheid XI-206/2017 der Wirtschaftskammer Wien, Lehrlingsstelle beim Verwaltungsgericht Wien eingetreten. Dazu liegt das Urteil mit der GZ: VWG-101/073/4056/2018-19 vor:

### **Sachverhalt:**

Ein Lehrling hat nach Absolvierung der Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Schwerpunkt Gesundheit und Soziales, eine Lehre als Immobilienkauffrau begonnen. Die Lehrlingsstelle hat entsprechend Rundschreiben BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 einen Lehrvertragentwurf, mit einer Lehrzeit von einem Jahr, übermittelt. Diese wurde vom beantragenden Betrieb auf eine Restlehrzeit von zwei Jahren verändert und die Protokollierung beantragt. Das entsprach eine Verminderung der Anrechnung nach Paragraph 34a BAG und entsprechend dem Erlass des BMWFJ. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Lehrlingsstelle hat daraufhin die Eintragung gem. § 20 Abs 3 lit a BAG in Verbindung mit § 34a BAG und den zugehörigen Erlass verweigert, dagegen haben sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling Beschwerde erhoben.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Erlass für das Verwaltungsgericht Wien, im Gegensatz zur Lehrlingsstelle, nicht bindend ist. Es hat ein eigenes Beweisverfahren abgeführt, in dem die Frage einer Verwandtschaft inhaltlich, durch einen Vergleich des Lehrplanes der Schule mit der Ausbildungsordnung des Lehrberufes, überprüft wurde. Daraus ist das Verwaltungsgericht zum Entschluss gekommen den Bescheid der Lehrlingsstelle aufzuheben, da aus der Sicht des Verwaltungsgerichts Wien keine Gleichwertigkeit der Abschlüsse bestehe. Eine ordentliche Revision nach Artikel 133 Abs 4 B-VG wurde für unzulässig erklärt, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof ist möglich.

Im Urteil setzt sich das Verwaltungsgericht Wien inhaltlich nur mit der Frage der Verwandtschaft und der Verordnung der Ausbildung auseinander. Auf die dogmatische Frage ob § 13 Abs 5 BAG überhaupt anwendbar ist, geht es nicht ein. Das Urteil deutet darauf hin, dass das Landesverwaltungsgericht Wien, jedenfalls in diesem konkreten Fall, die Bestimmungen der Lehrberufsliste nach § 7 BAG bezüglich Anrechnungen und Verwandtschaften, aus denen sich auch die Anrechnungen aus dem Rundschreiben BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 ergeben, für nicht schlüssig hält. Daraus ergibt sich die Frage, ob die in diesem Fall angewendete Verwandtschaftsregelung mit Gleichhaltung zwischen Abschlüssen des dualen Berufsausbildungssystems und des vollschulischen Systems, die nur für die Lehrlingsstelle bindend ist, grundsätzlich eine zweckmäßige Handlungsweise darstellt.

### **6.9.6 Drop-Outs aus dem vollschulischen System**

Es kommt in der Praxis relativ oft vor, dass Personen aus der Ausbildung im vollschulischen System auscheiden, ohne einen Abschluss in diesem System erreicht zu haben. An und für sich ist für diese Fälle die Anwendung einer Verordnung nach § 28 Abs 2 BAG vorgesehen. Eine solche Verordnung existiert in der Praxis allerdings nicht. Daher kommt das Verfahren nach § 28 Abs 3 BAG zur Anwendung. Dabei ist

*„auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen.“*

Wesentlich dabei sind;

- die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung (dabei werden die Kriterien nach § 28 Abs 1 BAG herangezogen);
- die Absolvierung der Schulstufen der Pflichtschulzeit (keine Anrechnung unter der 10. Schulstufe (§ 28 Abs 2 BAG);

Die Lehrlingsstelle hat im Verfahren eine Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen und zu berücksichtigen (§28 Abs 3, letzter Satz).

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages vor, dies aber unter der Maßgabe der Beteiligung der Parteien.

#### 6.9.7 Verkürzte Lehrzeit durch Verordnung

Im Jahr 1997 wurde durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnung über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit erlassen.<sup>56</sup> Diese regelt:

**Tabelle 11: Verordnung über verkürzte Lehrzeiten**

*„§ 1. Lehrberufe, für die in der Lehrberufsliste eine dreijährige, dreieinhalbjährige oder vierjährige Lehrzeit festgelegt wurde, können von Personen in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden, die nachweisen,*

1. *daß sie eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich besucht haben oder*
2. *daß sie eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz unterliegenden Lehrberuf abgelegt haben oder*
3. *daß sie eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben.“*

Damit haben alle AbsolventInnen der genannten Ausbildungen, unabhängig von einer Facheinschlägigkeit, die Möglichkeit, jeden Lehrberuf, mit einer Verkürzung um ein Jahr, zur erlernen. Die konkrete Form der Verkürzung erfolgt lt. § 3 BAG der

---

<sup>56</sup> Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit BGBL II 201/1997

Verordnung unterschiedlich der einschleifenden Dauer des jeweiligen Lehrberufs. Damit besteht auch ein geregelter Zugang von AbsolventInnen der allgemeinbildenden Schulen zum Lehrausbildungssystem.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung, bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages auf Antrag, vor.

#### 6.9.8 Sonstige Anrechnungen

Andere sonstigen Anrechnungen werden im Bereich der § 13 Abs 2 BAG geregelt, wobei die Bestimmung der lit k zunehmend an Bedeutung gewinnt.

*„(2) Auf Grund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilung des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:*

...

*k) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings und nach Einholung einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Inland oder im Ausland zurückgelegte Zeiten beruflicher Praxis, von Anlerntätigkeiten, von Kursbesuch oder sonstige Zeiten des Erwerbs von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.“*

Dabei ist wesentlich, dass es zwar eine Befassung des Landes-Berufsausbildungbeirates gibt, diese aber nur im Recht auf die Abgabe einer Stellungnahme besteht, und dass Zeiten beruflicher Praxis bis zu zwei Dritteln der Lehrzeit angerechnet werden können.

**Verfahren:** Die zuständige Lehrlingsstelle nimmt die Anrechnung, bei der Eintragung des neuen Lehrvertrages, vor. Dies aber unter der Maßgabe der Mitteilungen der Parteien. Eine Befassung des LBAB ist vorgesehen.

#### 6.10 Strafbestimmungen

Die in § 32 BAG festgesetzten Strafbestimmungen legen einen Strafrahmen von bis zu € 3.270,- fest. Dies betrifft alle diejenigen, die dazu befugt sind. Lehrlinge

auszubilden, ihren daraus erwachsenden Verpflichtungen jedoch nicht nachkommen (§ 32 Abs 1 BAG):

- „a) einen Lehrvertrag rechtzeitig zur Eintragung anzumelden, oder
- b) dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit freizugeben, oder
- c) den Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, oder
- d) den Lehrling nicht zu berufsfremden Tätigkeiten zu verwenden, oder
- e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs. 3, 4 und 5 festgesetzte Verhältniszahl zu beachten,
- f) für einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen, oder
- g) eine Anzeige gemäß § 9 Abs. 9 rechtzeitig zu erstatten oder
- h) die in einem Bescheid gemäß § 3a vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes in erheblichem Ausmaß zu vermitteln oder die zur ordnungsgemäßen Durchführung der ergänzenden Ausbildung erforderlichen Maßnahmen zu treffen,“

Der Strafrahmen für diese Verwaltungsübertretungen beträgt bis € 1.090,-. In den Fällen nach lit b, d und f mindestens € 145,-, bei wiedeholten Verstößen zwischen € 32,- und € 2.180,-. Strafbar ist auch wenn jemand, wenn er, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, Lehrlinge ausbildet und vortäuscht Lehrberechtigter zu sein und Ähnliches (§ 32 Abs 2 BAG):

- „a) Wer unter Vortäuschung, Lehrberechtigter zu sein, eine Person in einem Lehrberuf ausbildet, sofern nicht der Tatbestand der lit c vorliegt, oder
- b) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl dies gemäß § 3a Abs. 1 unzulässig ist, im Falle der Unterlassung der Antragstellung zur Feststellung der Ausbildungseignung in weiteren Lehrberufen gemäß § 3a Abs. 1 jedoch nur dann, wenn der Antrag gemäß § 3a trotz Aufforderung durch die Lehrlingsstelle nicht binnen drei Wochen gestellt wird oder der Lehrvertrag durch die Lehrlingsstelle nicht für aufrecht erklärt wird oder
- c) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl ihm die Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 4 verboten ist, oder
- d) wer die Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes fortsetzt, obwohl

*die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 rechtskräftig verweigert oder gelöscht wurde,*

*e) wer einen Ausbilderkurs führt, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29g zu sein, oder*

*f) wer Personen in einem Lehrberuf in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausbildet, ohne im Besitz einer Bewilligung gemäß § 30 Abs. 1 zu sein, oder*

*g) wer als Lehrberechtigter entgegen einer Verpflichtung gemäß § 2a eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht durchführt,“*

In diesen Fällen von Verwaltungsübertretungen beträgt der Strafrahmen bis € 3.270,- und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dann eine Verwaltungsübertretung zu bestrafen, wenn gegen die Bestimmungen über die Führung von Auszeichnungen nach § 30a BAG verstößen wird (§ 32 Abs 3 BAG). Für den Fall, dass ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, die Ausübung des Gewerbes einen Pächter übertragen wurde oder ein Filialgeschäftsführer bestellt wurde, trifft die Strafe diese (§ 31 Abs 4). Der Gewerbetreibende selbst ist dann strafbar, wenn er die Verwaltungsvertretung wesentlich duldet oder bei der Auswahl des gewerberechtlichen Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführer

*„es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“*

## 7 Zusammenfassung und Optionen zur Verbesserung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) gut funktioniert. Das gilt sowohl für die behördliche Umsetzung als auch für die Tätigkeit der Beiräte. Allerdings ist anzumerken, dass für den großen Kreis, der von der Materie Betroffenen, der allgemeine Informationsstand über das Gesetz, eher gering ist. Aus der Arbeit ergeben sich einige Verbesserungsoptionen, die bei künftigen Novellen des BAG nützlich sein können.

### 7.1 Struktur des Gesetzes

Das BAG ist am 26. März 1969 beschlossen und mit dem BGBl. Nr. 142/1969 veröffentlicht worden. Es trat am 1. Jänner 1970 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt gab es insgesamt 31 größere oder kleinere Novellen des Gesetzes, ohne dass dabei die ursprüngliche Struktur geändert wurde.

Auch wesentliche neue Materien, wie das gesamte Förderwesen, wurden in das bestehende Gesetz eingearbeitet (§§ 19b bis 19g BAG). Dazu kommt eine große Anzahl von Verordnungen (siehe 4.4.1). Das führt in Summe dazu, dass das Gesetz inzwischen sehr unübersichtlich geworden ist. Eine Neukodifizierung des BAG wäre daher nach fast 50 Jahren angebracht.

Da inzwischen im Gesetz sehr unterschiedliche Teilbereiche geregelt sind, ist zu überlegen, ob eine künftige Struktur mit einer Gliederung des Gesetzes in Hauptstücken nicht funktionaler und übersichtlicher wäre. Dies um so mehr, als die Einfügung neuer Regelungsmaterien dadurch erleichtert würde. Besonders am Beispiel des Förderwesens, das in das Gesetz einfach eingefügt wurde, ist ersichtlich, dass ein eigener Teilbereich, z.B. ein eigenes Hauptstück („vom Förderwesen“), das die Regelungen der §§ 19b bis 19g BAG beinhaltet, sinnvoll wäre. Das ist auch deshalb zu überlegen, da der § 19b BAG eine Verfassungbestimmung darstellt, die einfach mitten im Gesetz eingefügt wurde. Ähnliches gilt für den Bereich der Regelungen zu den Ausbilderprüfungen und -kursen (§§ 29a bis 29h BAG).

## 7.2 Behördeneigenschaft der Lehrlingsstelle

Lehrlingsstellen, die eine sehr wesentliche Rolle bei der Umsetzung des BAG spielen, sind als Behörden im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zu errichten (§ 19 BAG).

Damit entsteht ein naturgegebenes Spannungsverhältnis zwischen den Aufgaben einer Behörde einerseits und den Aufgaben einer gesetzlichen Interessenvertretung andererseits. So muss die Lehrlingsstelle nach § 13a AVG Parteien, z.B. Lehrlinge, wenn diese sich an die Behörde wenden, auch gegen die Interessen der Mitglieder der Wirtschaftskammer unterstützen:

*„§ 13a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“*

Es ist einerseits sinnvoll die Interessenvertretung in das Verwaltungsverfahren im Bereich des BAG einzubeziehen (siehe 6.4.1) andererseits erweckt die Nähe der Lehrlingsstellen und die hohe Einflussmöglichkeit der Wirtschaft, in das Verfahren, leicht den Eindruck von Parteilichkeit.

Eine Überführung der Lehrlingsstellen in die mittelbare Bundesverwaltung z.B. bei den Bezirkshauptmannschaften oder die Schaffung einer eigenen Behörde etwa nach Art 10 B-VG erscheint daher überlegenswert.

## 7.3 Organisation der Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfungen sind wesentliche Ereignisse im Leben sehr vieler Menschen. Sie sind in der aktuellen Rechtslage unbefriedigend geregelt. Die grundsätzliche Einführung von allgemeinen Mindeststandards ist daher notwendig:

- Lehrabschlussprüfungen sollten grundsätzlich öffentlich sein;
- innerhalb des Verfahrens zur Bewertung der Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung sollte die Möglichkeit der Beschwerde, jedenfalls gegen die Feststellung des nicht erfolgreichen Abschlusses der Prüfung, durch ein geregeltes Verfahren, eingeführt werden;

- Mitglieder der Prüfungskommissionen der Lehrabschlussprüfungen sollten eine deutlich präzisere und anspruchsvollere Voraussetzung erfüllen müssen als sie momentan in § 22 BAG festgelegt ist. Grundsätzlich sollten die Personen in der Berufspraxis sein.
- Um ausreichend Mitglieder aus dem Bereich der Arbeitnehmer für die Tätigkeit in den Lehrabschlussprüfungskommissionen benennen zu können, sollte die Möglichkeit einer Dienstfreistellung mit Entgeltfortzahlung eingeführt werden.
- Alternativ könnte eine „professionelle“ Prüferstruktur, eventuell unter Einbeziehung der Berufsschullehrer, eingeführt werden.
- Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung sollte jedenfalls nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse der Berufsschule, ohne Fristen, erfolgen können, auch wenn dieser Termin deutlich vor dem Ende der vereinbarten Lehrzeit liegt;
- Bei Zulassungen zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 lit a BAG sollte in jedem Fall eine sachliche Einzelprüfung über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen. Anerkannte Kursmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung sollten in jedem Fall zur Berechtigung zum Antritt zur Lehrabschlussprüfung führen, wenn alle anderen Kriterien erfüllt werden.

### 7.4 Anrechnungen und Gleichhaltungen

Die Anrechnungs- und Gleichhaltungsfragen des BAG, die in den §§ 28 und 34a BAG geregelt werden, sind in der Praxis wenig zweckentsprechend und nicht sehr transparent. Sie fußen weniger auf dem Bemühen möglichst hohe Durchlässigkeit zu erzielen, als darauf, Abgrenzungen zu erhalten. Insbesonders in der Umsetzung des § 34a BAG gibt es eine beträchtliche Rechtsunsicherheit, da die konkreten Regelungen nicht durch eine Verordnung sondern nur durch einen Erlass, der lediglich die Behörden in der Verwaltung bindet, umgesetzt werden (siehe 6.8.5.4). Es wäre notwendig entweder auf die Regelungen des § 28 BAG vor 1993 zurückzukehren (siehe ..... ) oder die Materien der §§ 28 und 34a BAG in einer neuen gemeinsamen Bestimmung zusammenzufassen.

Jedenfalls wäre es in der Frage der Gleichhaltungen besser, für den Ersatz von Lehrabschlüssen durch Schulabschlüsse eine Verordnungsermächtigung einzuführen

und eine dementsprechende Verordnung zu erlassen. Das gilt ebenfalls für eine klare Regelung des Ersatzes von Lehrzeiten durch Schulzeiten.

## 7.5 Asyl & Lehre

Die momentan, laut § 14 Abs 1 ilt. f BAG, geltende Regelung, die besagt, dass die Beendigung des Lehrverhältnisses an das Ergebnis des Asylverfahrens geknüpft ist, ist eine schlechte Vermischung unterschiedlicher Materien. So gesehen waren die Versuche durch Erlässe die Beendigung des Lehrverhältnisses in Zusammenhang mit dem tatsächlichen Aufenthalt zu bringen durchaus verständlich, wenn auch nicht wirklich von Erfolg getragen.

Notwendig sind die Streichung der Bestimmung des § 13 Abs 1 lit f BAG und die Bindung des Lehrverhältnisses an die tatsächliche Berechtigung des Aufenthaltes, gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Ein negativer Asylbescheid an sich sagt noch nichts über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet aus, im Gegenteil wäre es sinnvoll im NAG eine Bestimmung einzuführen, die bei aufrechten Lehrverhältnissen eine Berechtigung zum Aufenthalt normiert.

## Literaturverzeichnis

- Aust A./Gittenberger S./Knallnig-Prainsack B./Strohmayer U.,  
Berufsausbildungsgesetz, 2. Auflage. (2017) Wien: Verlag des  
Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berufsbildende  
Schulen in Österreich, Berufsschullehrpläne. (01.01.2019)  
<https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/downloads/?kategorie=7> (abgerufen  
am 20.08 2019).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Gleichhaltung von  
schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen.  
An die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern. (28. 02 2013) Wien, Wien:  
bmwgj.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Grunddaten des  
Österreichischen Schulwesens (01. 01 2019)  
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/grunddaten.html> (abgerufen  
am 20. 08 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Liste der Lehrberufe  
von A -Z, Buchbinder/Buchbinderin (01.01.2919)  
[https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufelnOesterreich/ListaDerLehrberufe/Seiten/Buchbinder.Buchbinderin-\(Ausbildung-ab-1.-Juni-2017\).aspx](https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufelnOesterreich/ListaDerLehrberufe/Seiten/Buchbinder.Buchbinderin-(Ausbildung-ab-1.-Juni-2017).aspx) (abgerufen am 15. 08 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,  
Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen  
(01.01.2019)  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003404> (abgerufen am 15. 08 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Lehrberufe von A - Z.  
(01. 01 2019)  
<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufelnOesterreich/ListaDerLehrberufe/Seiten/liste.aspx> (abgerufen am 15. 08 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftstandort, Lister der Lehrberufe  
von A -Z, Einzelhandel (01. 01 2019)  
<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrberufelnOesterreich/ListaDerLehrberufe/Seiten/Einzelhandel---Ausbildungsordnung.aspx>  
(abgerufen am 15. 08 2019).
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftstandot,.. Gesamte  
Rechtsvorschrift für Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännisch-

administrativen Lehrberufen (01. 01 2019).<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003404> (abgerufen am 19. 08 2019 ).

Fürst, S., Allgemeines Verwaltungsrecht (2014) Wien: LexisNexis Verlag.

Gruber, E., Ribolits, E., Misere Lehre, Der Anfang vom Ende der Dualen Berufsausbildung (1997), Schulheft 85. Wien: Verein Förderer der Schulhefte.

Kahl A./Weber K., Allgemeines Verwaltungsrecht. (2013) Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Lachmayer, K., Beiräte in der Bundesverwaltung (2003). Wien: Verlag Österreich GmbH.

Romanik-Vojta, BBS-Handbuch (1962), Lfg. 2 (Bde. Ringordner A, Haupabschnitt I). Innsbruck: Inn-Verlag.

Wirtschaftskammer Österreich, Lehrlingsstatistik (01.02.2019) 2019  
<https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html> (abgerufen am 20.08.2019).

Wirtschaftskammer Wien. Lehrlingsstatistik für Wien, Prüfungsstatistik 2018. (01. 04 2019) <https://www.wko.at/service/w/bildung-lehre/Pruefungsstatistik-2018.pdf> (abgerufen 19. 08 2019).

Wirtschaftskammer Österreich, Liste Facheinschlägigkeit gemäß § 34a BAG (28.02.2013) [https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lista\\_Facheinschlaegigkeit\\_gemaess\\_\\_\\_34a\\_BAG\\_\(BMWFJ\\_\\_\\_28.2.2.pdf](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lista_Facheinschlaegigkeit_gemaess___34a_BAG_(BMWFJ___28.2.2.pdf) (abgerufen am 20.08.2019).